IMT Nuremberg Archives

H – 396

International Court of Justice

H0396 – 0002

5-95

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 11.JULI 1946
SITZUNG VON 10.00 BIS 13.00 UHR.

VORSITZENDER: Das Gericht wird sichheute Nachmittag 4.00 Uhr vertagen, um dann eine geschlossene Sitzung abzuhalten.

Herr Dr.Seidl, werden Sie jetzt den Fall F r a n k vortragen ?

DR.JUR.ALFRED SEIDL PLAEDIERT: fuer den Angeklagten Dr.Hans Frank.

Herr Praesident, Meine Herren Richter.

Der Angeklagte Dr.Hans F r a n k wird in der Anklageschrift beschuldigt, seine Stellungen innerhalb der Partei und im Staat, seinen persoenlichen Einfluss und seine Beziehungen zum Fuehrer dazu benutzt zu haben, die Machtergreifung der Nationalsozialisten und die Befestigung ihrer Kontrolle ueber Deutschland gefoerdert zu haben. Er wird ferner beschuldigt, die in Anklagepunkt 3 der Anklageschrift genannten Kriegsverbrechen und die in Anklagepunkt 4 erwaehnten Verbrechen gegen die Humanitaet, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet bei Verwaltung besetzter Gebiete genehmigt, geleitet und an ihnen teilgenommen zu haben.

Ebenso wie im Falle des Angeklagten HESS laesst die Anklageschrift jede Substantiierung dieser Beschuldigungen in tatsaechlicher Hinsicht vermissen. Auch im Falle des Angeklagten Frank enthaelt die Anklageschrift keine Darstellung der Einzelheiten in tatsaechlicher Beziehung, in denen der Tatbestand der Beschuldigungen gefunden wird.

Wie saemtliche uebrigen Angeklagten wird der Angeklagte FRANK beschuldigt, an einem gemeinsamen Plan teilgenommen zu haben, der darauf abgezielt haben soll, Angriffskriege zu planen und zu fuehren und im Verlaufe dieser Kriege unter Verletzung der Kriegsregeln und Kriegsgebraeuche Verbrechen zu begehen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte Frank im Jahre 1928 der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beigetreten ist. Sowohl vor als auch nach der Machtuebernahme hat er sich fast ausschliesslich mit Fragen des Rechts befasst. Als Reichsleiter der Partei unterstand ihm bis zum Jahre 1942 das Reichsrechtsamt. Nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler wurde er Bayerischer Staatsminister der Justiz. Noch im gleichen Jahre wurde er zum Reichskommissar fuer die Gleichschaltung der Justiz ernannt. Diese Aufgabe beschraenkte sich im wesentlichen auf die Ueberleitung der Justizverwaltungen der Laender auf das Reichsjustizministerium. Sie fand mit dem Jahre 1934 ihren Abschluss. Mit der

H0396 - 0003

Ueberleitung der Geschaefte des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz auf das Reich fand auch die Taetigkeit des Angeklagten FRANK als Bayerischer Justizminister ihr Ende. Im Dezember 1934 wurde er zum Reichsminister ohne Geschaeftsbereich ernannt. Daneben war er seit 1934 Praesident der von ihm selbst gegruendeten Akademie fuer Deutsches Recht und Praesident der Internationalen Rechtskammer. Endlich war er Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes. Allein schon diese Aufzaehlung der verschiedenen Aemter, die der Angeklagte FRANK in Partei und Staat innegehabt hat, laesst ohne weiteres erkennen, dass Gegenstand seiner Taetigkeit fast ausschliesslich Fragen des Rechts waren. Seine Aufgaben beschraenkten sich im wesentlichen auf die Durchsetzung des Punktes 19 des Parteiprogramms, der ein deutsches Gemeinrecht forderte. In der Tat befassen sich fast saemtliche Reden und Veroeffentlichungen des Angeklagten FRANK und zwar sowohl vor als auch nach der Machtuebernahme durch den Nationalsozialismus mit Rechtsfragen in weitesten Sinn.

Der Angeklagte FRANK hat bei seiner Vernehmung im Zeugenstand bekundet, dass er alles in seinen Kraeften stehende getan hat, um Adolf Hitler an die Macht zu bringen, und um die Gedankengaenge und das Programm der Nationalsozialistischen Partei zu verwirklichen, Was immer aber auch von dem Angeklagten in dieser Richtung geschehen ist, es ist offen geschehen. Das Ziel der Nationalsozialisten vor der Machtuebernahme kann mit wenigen Worten ausgedrueckt werden: Befreiung des Deutschen Volkes von den Fesseln des Versailler-Vertrages, Beseitigung der in Folge dieses Vertrages und der unvernuenftigen Reparationspolitik der ehemaligen Feinde Deutschlands entstandenen ungeheuren Arbeitslosigkeit und den damit verbundenen Verfallserscheinungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialen und moralischem Gebiet und die Wiederherstellung der Souveraenitaet des Deutschen Reiches auf allen Gebieten. Die Anklagevertretung konnte keinerlei Beweis dafuer erbringen, dass die Revision des Versailler-Vertrages gegebenenfalls auch unter Anwendung von Gewaltmitteln und durch einen Krieg herbeigefuehrt werden sollte. Die Lage, in der sich Deutschland in den Jahren vor der Machtuebernahme politisch militaerisch und wirtschaftlich befand und wo es sich nur darum handeln konnte, die furchtbaren Folgen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs zu beseitigen und sieben Millionen Arbeitslose wieder in den Wirtschaftsprozess einzuschalten, musste jede ernsthafte Erwaegung auf einen Angriffskrieg als gegenstandslos erscheinen lassen.

H0396 -0004

Die Beweisaufnahme hat aber auch nichts ergeben, was auf das Bestehen des von der Anklagevertretung in Anklagepunkt 1 der Anklageschrift behaupteten gemeinsamen Planes schliessen liesse, sofern man darunter einen bestimmten, fest umrissenen Plan zwischen einem engen gleichbleibenden Personenkreis versteht.

Soweit die Beteiligung des Angeklagten FRANK an diesem gemeinsamen Plan in Frage kommt, so kann hier im Gegenteil als Ergebnis der Beweisaufnahme und insbesondere der Bekundungen des Zeugen Dr.LAMMERS und der eigenen Angaben des Angeklagten im Zeugenstand als festgestellt angesehen werden, dass FRANK n i c h t zu dem engeren Mitarbeiterkreis um Adolf Hitler gehoerte. Die Anklage konnte kein einziges Dokument dem Gericht vorlegen, das sich mit wichtigen politischen oder militaerischen Entscheidungen befasste und bei denen der Angeklagte FRANK beteiligt gewesen waere. Der Angeklagte FRANK hat insbesondere an keiner Besprechung mit Hitler teilgenommen, die die Anklagevertretung als besonders wichtig fuer den Nachweis des von ihr behaupteten gemeinsamen Planes bezeichnet und deren Niederschriften sie als Beweisstuecke USA Nr.25 bis 34 vorgelegt hat.

Das einzige in diesem Zusammenhang wichtige Gesetz ist das Gesetz ueber die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht vom 16.Maerz 1935. Es wurde bereits ausgedrueckt, und wird noch ausgedrueckt werden, wie es zum Erlass dieses Gesetzes gekommen ist und aus welchen Gruenden hierin kein Verstoss gegen den Versailler Vertrag erblickt werden kann. Der Angeklagte FRANK hat dieses Gesetz in seiner Eigenschaft als Reichsminister wie alle uebrigen Mitglieder der Reichsregierung unterschrieben. Dieses Gesetz hat zum Gegenstand die Wiederherstellung der Souveraenitaet des Deutschen Reiches, wenigstens auf militaerischem Gebiet. Es wurde mit diesem Gesetz keinem anderen Volk etwas genommen. Sowohl der Inhalt dieses Gesetzes als auch die Umstaende, unter denen es zustande gekommen ist, lassen keinerlei Schluss dahin zu, dass dieses Gesetz Teil eines gemeinsamen auf den Beginn eines Angriffskrieges gerichteten Planes gewesen sei. Das Deutsche Volk hatte in den vergangenen 17 Jahren erkennen muessen, dass ein Volk in der geographischen und militaerischen Lage Deutschlands, im Kreise der Voelker nicht gehoert wird, wenn es nicht zugleich ueber entsprechende Machtmittel verfuegt. Aus dieser Erkenntnis hat die Regierung des Deutschen Reiches die Folgerung gezogen, nachdem vierzehn Jahre lang vorher dem Deutschen Volk die Gleichberechtigung zwar immer wieder versprochen, dieses Versprechen aber nicht eingeloest und nachdem insbesondere in den Jahren 1933 und 1934 es offenbar gewo

H0396 - 0005

den war, dass die Abruestungskonferenz die ihr gestellten Aufgaben nicht werde erfuellen koennen. Im uebrigen nehme ich auch Bezug auf die Proklamation der Reichsregierung an das Deutsche Volk, die im Zusammenhang mitder Verkuendung dieses Gesetzes erlassen wurde.

Die Taetigkeit des Angeklagten FRANK beschraenkt sich auch nach der Machtuebernehme bis zum Beginn des Krieges fast ausschliesslich auf die Erfuellung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Leitung der Akademie fuer Deutsches Recht und des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes erwuchsen. Die Aufgaben der Akademie fuer Deutsches Recht ergeben sich aus dem Gesetz ueber die Errichtung dieser Akademie vom 11.Juli 1933. Sie sollte die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens foerdern und in enger dauernder Verbindung mit den fuer die Gesetzgebung zustaendigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts verwirklichen. Die Akademie stand unter der Aufsicht der Reichsminister der Justiz und des Innern. Die Aufgaben der Akademie waren gesetzvorbereitender Art. Die Gesetzgebung selbst lag ausschliesslich bei den fuer die einzelnen Gebiete zustaendigen Reichsministerien. Eine der Aufgaben dieser Akademie war, die Funktionen der Rechtsausschuesse des fruheren Reichstages zu erfuellen. Tatsaechlich vollzog sich die Arbeit der Akademie fast ausschliesslich in ihren zahlreichen von den Angeklagten gegruendeten Ausschuessen. Die Parteizugehoerigkeit war dabei keine Bedingung fuer die Aufnahme in die Akademie. Der ueberwiegende Teil der Mitglieder der Akademie bestand aus Vertretern der Rechtswissenschaft und angesehenen Praktikern des Rechts, die nicht Mitglieder der Partei waren. Im uebrigen ist bekannt, dass die Akademie fuer Deutsches Recht enge Beziehungen zu aehnlichen Einrichtungen des Auslandes hatte und dass zahlreiche Vertreter der auslaendischen Rechtswissenschaft Vortraege in der Akademie gehalten haben. Diese Tatsachen schliessen dieAnnahme voellig aus, dass diese Akademie irgendeine massgebliche Bedeutung im Rahmen des von der Anklage behaupteten gemeinsamen Planes haette haben koennen. Das gleiche gilt fuer die Stellung des Angeklagten Frank als Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes.

Die Einstellung Adolf Hitlers zur Idee des Rechtsstaates ist, sofern darueber ueberhaupt noch ein Zweifel bestehen konnte, durch die Beweisaufnahme in diesem Prozess voellig klar geworden. Hitler war ein Revolutionaer und ein Gewaltmensch. Er betrachtete das Recht als hemmend und als Steuerungsfaktor fuer die

H0396 - 0006

Verwirklichung seiner machtpolitischen Plaene. Er hat uebrigens ueber diese seine Einstellung keinen Zweifel gelassen und in einer Reihe von Reden zur Frage des Rechtsstaats sich geaeussert. Er stand grundsaetzlich allen Rechtswahrern mit Vorbehalt gegenueber und allein schon aus diesem Grunde war es von vorneherein ausgeschlossen, dass sich ein engeres Verhaeltnis zwischen Hitler und dem Angeklagten Frank haette bilden koennen. Der Angeklagte Frank sah seine Lebensaufgabe darin, die Idee des Rechtsstaates auch im Nationalsozialistischen Reich zu verwirklichen und vor allem die Unabhaengigkeit des Richters sicherzustellen.

Die Grundsaetze hat der Angeklagte Frank noch im Jahre 1939 vor Ausbruch des Krieges auf der Abschlusskundgebung des Tages des Deutschen Rechts in Leipzig vor 25 000 Rechtswahrern in einer grossen Rede verkuendet und dabei unter anderem erklaert:

"1. Niemand soll verurteilt werden, der nicht Gelegenheit hat, sich zu verteidige

2. Niemand soll der von ihm in recht volksgenoessisch einwandfreier Weise benutzten Gueter verlustig gehen, es sei denn, durch den Spruch des Richters. Die Ehre, die Freiheit, das Leben, der Arbeitsertrag sind solche Rechtsgueter.

3. Jedem, der unter Anklage steht, gleichgueltig in welchem Verfahren, muss die Moeglichkeit gegeben sein, sich einen Verteidiger zu nehmen, der fuer ihn Rechtserklaerungen abzugeben vermag, er muss rechtliches erkenntnismaessig-objektives Gehoer finden. Wenn diese Grundsaetze in einer Gemeinschaft vollendet Anwendung finden, dann ist das germanische Rechtsideal erfuellt". Ende des Zitats.

Diese Grundsaetze stellen eine eindeutige Absage an alle polizeistaatlichen Methoden dar und beinhalten zugleich eine eindeutige Ablehnung des Systems der Konzentrationslager. In der Tat hat aber nicht erst zu dieser Zeit der Angeklagte Frank sich gegen die Errichtung von Konzentrationslagern ausgesprochen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass er bereits in seiner Eigenschaft als bayerischer Justizminister im Jahre 1933 gegen das Konzentrationslager Dachau Stellung genommen hat, dass er fuer die Durchsetzung des sogenannten Legalitaetsprinzips, also die Verfolgung aller strafbaren Handlungen von Amts wegen, und auch in diesen Lagern kaempfte und dass er darueber hinaus die Aufloesung des Konzentrationslagers Dachau forderte. Das letztere steht fest auf Grund der Bekundungen des kommissarisch vernommenen Zeugen Dr.Stepp.

Die Anklage scheint auch in dem Satz "Recht ist was dem Volk nuetzt" ein Argument fuer die Teilnahme des Angeklagten Frank an dem behaupteten gemeinsamen Plan zu

H0396 - 0007

erblicken. Dieser Schluss kann nur bei einer voelligen Verkennung dessen gezogen werden, was der Angeklagten Frank mit diesem Satz ausdruecken wollte. Er bedeutet nichts anderes als eine Kampfansage an das individualistisch ueberspitzte Rechtsbewusstsein. Wie mit dem Satz "Gemeinnutz vor Eigennutz" sollte auch mit ihm die Forderung nach einem Recht ausgedrueckt werden, das mehr als frueher gemeinrechtliche und sozialistische Tendenzen beruecksichtige. Er ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine andere Formulierung des Satzes: salus publica suprema lex.

Allein schon aus diesen sachlichen Gegenstaenden heraus waere es undenkbar gewesen, dass der Angeklagte Frank zu dem engeren Mitarbeiterkreis um Hitler haette gehoeren koennen. Die Verschiedenheit der Auffassung ueber die Funktionen des Rechts musst waehrend des Krieges noch staerker in Erscheinung treten. Es konnte daher nicht ueberraschen, dass nach dem Tode des fruehreren Reichsjustizministers Dr. Guertner nicht der Angeklagte Frank zu dessen Nachfolger ernannt wurde, sondern der Praesident des Volksgerichtshofes Dr. Thierack.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine tatsaechlichen Anhaltspunkte fuer die Annahme vorliegen, der Angeklagte Frank waere Teilnehmer eines gemeinsamen Planes gewesen, der auf die Fuehrung eines Angriffskrieges und im Zusammenhang damit auf die Begehung von Verbrechen gegen die Kriegsgesetze abzielte.

Bevor ich zu den Anklagepunkten uebergehe, die dem Angeklagten Frank im Rahmen seiner Taetigkeit als Generalgouverneur zum Vorwurf gemacht werden, will ich kurz auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Mitglied der als verbrecherisch angeklagten Organisationen eingehen.

Soweit die Verantwortlichkeit Franks als Mitglied der Reichsregierung zu untersuchen ist, kann ich hier im wesentlichen Bezug nehmen auf meine spaeteren Ausfuehrungen im Falle des Angeklagten Hess. Ein Unterschied ist lediglich darin zu erblicken, dass der Angeklagte Hess zwar auch nur Reichsminister ohne Geschaeftsbereich war, dass ihm aber auf Grund des Fuehrererlasses vom 27.Juli 1934 in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Fuehrers eine massgebliche Beteiligung an der Vorbereitung von Gesetzen zustand. Dies war bei dem Angeklagten Frank nicht der Fall. Er hatte auf die Reichsgesetzgebung fast keinen Einfluss. Daraus erklaert sich die Tatsache, dass er nur ausserordentlich wenig Reichsgesetze mitunterzeichnete.

Mit Ausnahme des Gesetzes vom 16.Maerz 1935, durch welches die allgemeine Wehr

H0396 - 0008

pflicht wieder eingefuehrt wurde, steht sein Name unter keinen der Gesetze, die die Anklage als erheblich fuer den Nachweis der verbrecherischen Natuer der Reichsregierung als Organisation dem Tribunal unterbreitet hat.

Der Angeklagte Frank war in seiner Eigenschaft als Reichsleiter und Leiter des Reichsrechtamtes auch Mitglied des Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Eine Untersuchung dieses Anklagepunktes erscheint um so weniger veranlasst, als dem Angeklagten Frank in so weit keine Handlungen zur Last gelegt werden, die den Tatbestand irgend eines Strafgesetzes erfuellen. Im uebrigen kann ich auchhier Bezug nehmen auf die im Falle des Angeklagten Hess noch zu machden Ausfuehrungen.

Im Anhang der Anklageschrift wird behauptet, dass der Angeklagte Frank General der SS gewesen sei. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Frank zu keiner Zeit der SS angehoert und dass er auch nicht den Ehrenrang eines Generals der SS inne gehbt hat. Dagegen war er Obergruppenfuehrer der SA. Hinsichtlich des Antrages der Anklage, auch diese Organisation als verbrecherisch zu erklaeren, gilt das gleiche wie in Bezug auf den Antrag, das Korps der Politischen Leiter als verbrecherische Organisation zu erklaeren. Das Statut u n d die Anklagevertretung verlassen auch hier einen Grundsatz, der bis jetzt als unabdingbarer Bestandteil jeder neuzeitlichen Strafrechtspflege gegolten hat, dass nemlich ohne Feststellung der Schuld in jeden einzelnen Fall auch keine Strafe zulaessig sei.

Meine Herren Richter.

Ich komme nun zu den Anklagepunkten, die sich auf die Taetigkeit des Angeklagten Frank als Generalgouverneur beziehen. Als nach dem militaerischen Zusammenbruch Polens die polnische Regierung das Land verlassen hatte, sah sich die deutsche Besatzungsmacht der Aufgabe gegenueber, ohne auf eine parlamentarische Vertretung oder auf die Repraesentanten des fruecheren polnischen Staates zurueck - greifen zu koennen, wieder eine Verwaltung aufzubauen. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten mussten um so grosser sein, als trotz der verhaeltnismaessig kurzen Dauer des Feldzuges die Kriegsschaeden vor allem auf dem Gebiete des Verkehrswesens nicht unerheblich waren. Vor allem aber wurde der Aufbau einer geordneten Verwaltung dadurch behindert, dass das einheitliche Wirtschaftsgebiet des fruecheren polnischen Staates aufgeteilt wurde in drei Teile. Von den 388 000 qkm umfassenden Gebiet des fruecheren polnischen Staates kamen etwa

H0396 – 0009

200000 qkm an die Sowjetunion, 97 000 qkm bildeten das Generalgouvernement, waehrend der Rest in das Deutsche Reich eingegliedert wurde. Eine Aenderung trat mit dem 1.August 1941 ein. An diesem Tag wurde als neuer Distrikt Galizien dem Generalgouvernement angeschlossen, wodurch sich das Generalgouvernement auf eine Flaeche von ca. 150 000 qkm mit einer Einwohnerzahl von ca.18 Millionen Menschen vergroesserte. Diese Grenzziehung bedingt fuer die Verwaltung des Generalsgouvernements um so mehr Schwierikgieten, als die landwirtschaftlichen Ueberschussgebiete an die Sowjetunion fielen, waehrend auf der anderen Seite z.B. eine so wichtige Industriestadt wie Lodz und vor allem die Kohlenfelder von Dombrawa an das Reich kamen.

Nach dem militaerischen Zusammenbruch Polens wurde zunaechst eine Militaerverwaltung eingerichtet, die die vier Militaerbezirke Ostpreussen, Posen, Lodz und Krakau umfasste und an deren Spitze der Oberbefehlshaber Ost, Generaloberst von Rundstedt stand. Der Angeklagte Frank war innerhalb dieser Militaerverwaltung Oberverwaltungschef.

Die Militaerverwaltung fand mit dem am 26.Oktober 1939 in Kraft getretenen Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers ueber die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom12.Oktober 1939 ihr Ende. Mit diesem Erlass wurde der Angeklagte Frank zum Generalgouverneur fuer die besetzten polnischen Gebiete bestellt, die nicht dem Reich eingegliedert wurden und die kurze Zeit spaeter die Bezeichnung "Generalgouvernement" erhielten.

Im Hinblick auf die Kuerze der mir zur Verfuegung stehenden Zeit will ich davon absehen, im einzelnen zu der Frage Stellung zu nehmen, ob bei der Verwaltung der unter der Bezeichnung Generalgouvernement zusammengefassten Gebiete des frueheren polnischen Staates die Grundsaetze anzuwenden waren, die bei der Besetzung feindlicher Gebietes (occupatio bellica) zu beachten sind oder ob hier nicht vielmehr davon ausgegangen werden muss, dass nach dem Untergang des frueheren polnischen Staates nach den Grundsaetzen ueber die debellation zu verfahren war.

Ich komme nunmehr zu der Frage, welche Vollmachten der Angeklagte Frank in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur hatte. Nach Art.3 des Fuehrererlasses von 12.Oktober 1939 unterstand der Generalgouverneur unmittelbar dem Fuehrer. Dem Generalgouverneur wurden nach der gleichen Bestimmung saemtliche Verwaltungszweige zugewiesen.

H0396 - 0010

Tatsaechlich hatte jedoch der Generalgouverneur bei weitem nicht die Machtvollkommenheiten wie es zunaechst erscheinen moechte. Der Fuehrererlass selbst sah in Art.5 vor, dass auch der Miniterrat fer die Reichsverteidigung fuer den Bereich des Generalgouvernements Recht setzen konnte.

Die gleiche Befugnis stand dem Beauftragten fuer denVierjahresplan zu. In Art.6 war bestimmt, dass darueber hinaus alle obersten Reichsbehoerden Anordnungen, die fuer die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich waren, auch mit Wirkung fuer das Generalgouvernement treffen konnten.

Ausser diesen im Fuehrererlass vom 12.Oktober 1939 vorgesehenen Einschraenkungen der Machtbefugnisse des Generalgouverneurs gab es noch Vollmachten juengeren Datums die nicht weniger den Grundsatz der Einheit der Verwaltung durchbrochen haben. Das gilt insbesondere fuer die Stellung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz. Ich nehme hier Bezug auf die von der Anklage und von der Verteidigung vorgelegten einschlaegigen Dokumente, insbesondere auf den Erlass des Fuehrer vom 21.Maerz 1942 in welchen ausdruecklich bestimmt ist, dass sich die Befugnisse des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz auch auf das Gebiet des Gener gouvernements erstreckten. Die gesamte Ruestungswirtschaft im Generalgouvernement unterstand zunaechst dem Oberkommando der Wehrmacht und wurde nach Errichtung des Reichsministeriums fuer Ruestung diesem Ministerium unterstellt. Auf Grund der Beweisaufnahme steht weiterhin fest, dass noch auf anderen Gebieten der Grundsatz der Einheit der Verwaltung weitgehend durchbrochen war. Ich nehme hier insoweit Bezug auf die Angaben der Zeugen Dr.Lammers und Dr.Buehler und auf den Inhalt der von mir vorgelegten Dokumente, insbesondere auf das Dokument USA-135. Es handelt sich dabei um die Richtlinien auf Sondergebieten zu Weisung Nr.21 (Fall Barbarossa), in welchem ausdruecklich bestimmt ist, dass der Oberbefehlshaber des Heeres berechtigt sein sollte, "diejenigen Massnahmen im Generalgouvernement anuordnen, die zur Durchfuehrung seines militaerischen Auftrages und zur Sicherung der Truppe notwendig sind" und in denen der Oberbefehlshaber ermaechtigt wird, seine Befugnisse auf die Heeresgruppen und Armeen weiter zu uebertragen.

Alle diese Durchbrechungen des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung und alle Sondervollmachten muessen jedoch zurucktreten vor der Sonderstellung, die den Reichsfuehrer SS Himmler auch fuer das Gebiet des Generalgouvernements eingeraeumt worden war. Auf Grund der Beweisaufnahme und insbesondere auf Grund der Aussagen des Oberregierungsrates im Reichssicherheitshauptamt Dr.Bilfinger steht fest,

H0396 - 0011

dass bereits im Jahre 1939 bei Gelegenheit der Ernennung des Angeklagten zum Generalgouverneur ein geheimer Erlass herausgegeben wurde, in welchem bestimmt war, dass der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Ost seine Weisungen unmittelbar vom Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler empfangen solle. Ebenso ist in den Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers zur Festigung des deutschen Volkstums bestimmt, dass der Reichsfuehrer SS unmittelbar berechtigt sein sollte, die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung durchzufuehren. Diese beiden Erlasse raeumten dem Reichsfuehrer SS Himmler Vollmachten ein, die vom ersten Tag des Bestehens des Generalgouvernements an die Verwaltung in diesem Gebiet vor fast unueberwindliche Schwierigkeiten stellen sollte. Denn sehr bald zeigte sich, dass die unter dem Generalgouverneur stehende allgemeine Verwaltung ueber keine Exekutivorgane im eigentlichen Sinne verfuegte. Dadurch, dass der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Ost seine Weisungen und Befehle unmittelbar von Reichsfuehrer SS Himmler erhielt und er sich weigerte, Weisungen des Generalgouverneurs auszufuehren, ergab sich sehr bald, dass im Generalgouvernement in Wirklichkeit zwei Gewalten herrschten. Die dadurch bedingten Schwierigkeiten mussten umso groesser werden, als der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Krueger, der nicht weniger als vier Jahre lang der unmittelbare Vertreter Himmlers im Generalgouvernement war, die Verwaltung des Generalgouvernements vor der Durchfuehrung polizeilicher Massnahmen nicht einmal verstaendigte.

Es ist im staatlichen Leben eine allgemein bekannte Erfahrungstatsache, dass jede Verwaltung ohne polizeiliche Exekutivorgane auf die Dauer nicht in der Lage ist, die ihr gestellten Aufgaben zu erfuellen. Dies trifft schon auf normale Verhaeltnisse zu, muss aber vor allem fuer die Verwaltung besetzter Gebiete gelten. Haelt man sich dann noch vor Augen, dass nicht nur der Reichsfuehrer SS Himmler seine Weisungen unter Umgehung des Generalgouverneurs unmittelbar an den Hoeheren SS- und Polizeifuehrer erteilte, sondern dass darueber hinaus auch die Aemter III, IV, V und VI des Reichssicherheitshauptamtes ebenfalls unmittelbar Befehle erteilten und zwar an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, so wird man ermessen koennen, mit welchen Schwierigkeiten jeden Tag die zivile Verwaltung des Generalgouvernements zu kaempfen hatte.

H0396 - 0012

PLAEDOYER FUER DEN ANGEKLAGTEN FRANK DURCH DR. SEIDL:

Unter diesen Umstaenden blieb dem Generalgouverneur nichts anderes uebrig, als immer wieder zu versuchen, nach Moeglichkeit irgendeine Form der Zusammenarbeit mit der Sicherheitspolizei zu erreichen, wenn er nicht ueberhaupt den Versuch aufgeben wollte, im Generalgouvernement eine zivile Verwaltung aufzubauen. Und in der Tat ist die mehr als fuenfjaehrige Geschichte der Verwaltung des Generalgouvernements zu einem wesentlichen Teil nichts anderes als eine Aufzaehlung der ununterbrochenen Kaempfe zwischen dem Generalgouverneu und der Verwaltung auf der einen Seite unddder durch den Reichsfuehrer SS Himmler und dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer Ost verkoerperten Sicherheitspolizei einschliesslich des SD auf der anderen Seite.

Das Gleiche gilt fuer die Taetigkeit Himmlers und dessen Organe auf dem Gebiete der Umsiedlungen. Als Reichskommissar fuer die Festigun des deutschen Volkstums fuehrte Himmler mit seinen Organen Umsiedlungsmassnahmen durch, ohne vorher mit der Verwaltung des Generalgouvernements auch nur Fuehlung zu nehmen und den Generalgouverneur zu verstaendigen.

Die bereits durch die Beweisaufnahme festgestellten zahlreichen Beschwerden des Generalgouverneurs beim Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers ueber die Massnahmen des Reichsfuehrers und des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers Ost bedingten Schwierigkeiten in der Verwaltung dieses Gebietes fuehrten im Jahre 1942 zu dem Versuch, das Verhaeltnis der Verwaltung und der Polizei neu zu regeln. Bei rueckschauender Betrachtung kann aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme heute gesagt werden, dass auch dieser Versuch von Seiten Himmlers und der Sicherheitspolizei nur dazu benuetzt wurde, um auch nach aussen hin die Stellung des Generalgouverneurs und seiner zivilen Verwaltung zu untergraben.

Durch den Erlass des Fuehrers vom 7. Mai 1942 wurde im Generalgouvernement ein Staatssekretariat fuer das Sicherheitswesen errichtet und zum Staatssekretaer der Hoehere SS- und Polizeifuehrer ernannt.

H0396 - 0013

Nach Artikel II dieses Erlasses war der Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen zugleich der Vertreter des Reichsfuehrers SS in dessen Eigenschaft als Reichskommissar fuer die Festigung des deutschen Volkstums. Die entscheidende Bestimmung dieses Erlasses ist in dem Artikel IV enthalten, worin u.a. bestimmt ist: "Der Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei kann dem Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen auf dem Gebiet des Sicherheitswesens und der Festigung des deutschen Volkstums unmittelbar Weisungen erteilen." Ende des Zitats. Damit wurde ausdruecklich und nun auch oeffentlich der Inhalt des Geheimen Erlasses bestaetigt, der bereits im Jahre 1939 anlaesslich der Errichtung des Generalgouvernements ergangen und in welchem ebenfalls bestimmt wprden war, dass der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Ost unmittelbar seine Weisungen von den Berliner Zentralstellen, vor allem aber vom Reichsfuehrer SS persoenlich bekommen sollte. Zwar ist im Artikel V des Fuehrererlasses vom 7. Mai 1942 vorgesehen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und dem Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei die Entscheidung des Fuehrers und Chef der Reichskanzlei einzuholen sei.

Der Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers wurde vor diesem Gericht auch in dieser Frage als Zeuge vernommen. Er hat bekundet, dass, soweit es ihm ueberhaupt moeglich war, den Fuehrer mit diesen Fragen zu befassen, dieser grundsaetzlich immer die Auffassung Himmlers gebilligt hat. Dies kann nicht ueberraschen, wenn man sich die Stellung Himmlers im deutschen Regierungssystem, vor allen waehrend der deutschen Kriegsjahre, vor Augen haelt. Damit war dem Angeklagten Frank auch jede Moeglichkeit genommen, in irgendeiner Form auf die Massnahmen Himmlers und des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers Ost Einfluss zu nehmen.

Aufgrund des Artikel I Absatz 3 des Fuehrererlasses vom 7. Mai 1942 musste der Geschaeftsbereich des Staatssekretaers fuer das Sicherheitswesen neu festgelegt werden. Sowohl der Hoehere SS- und Polizeifuehrer und hinter ihm stehend der Reichsfuehrer SS versuchten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geschaeftsbereichs des Staatssekretaers fuer das Sicherheitswesen soviel wie moeglich in ihre Zustaen-

H0396 - 0014

digkeit zu bekommen, waehrend umgekehrt selbstverstaendlich der Generalgouverneur im Interesse der Aufrechterhaltung einer einigermassen geordneten Verwaltung bestrebt war, wenigstens bestimmte Gebiete der Ordnungspolizei und der Verwaltungspolizei zu bekommen. Aus diesen Kaempfen ist eindeutig die Polizei als Sieger hervorgegangen. Am 5. Juni 1942 musste sich der Generalgouverneur bereit erklaeren, in einem Erlass ueber die Ueberweisung von Dienstgeschaeften auf den Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen saemtliche Sachgebiete der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei auf diesen Staatssekretaer zu uebertragen. Ich habe im Beweisverfahren als Beweisstueck Frank Nr. 4 diesen Erlass mit seinen Anlagen A und B dem Gericht vorgelegt. Die beiden Anlagen enthalten alle Sachgebiete der Ordnungs- und Sicherheitspolizei, die es im deutschen Polizeiwesen ueberhaupt gegeben hat. In der Anlage A, die die Sachgebiete der Ordnungspolizei umfasst, wurden in 26 Ziffern aber nicht nur ordnungspolizeiliche Sachgebiete auf den Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen uebertragen, sondern darueber hinaus auch das gesamte Gebiet der sogenannten Verwaltungspolizei. Ich erwaehne als eines von zahlreichen Beispielen nur die Ziffer 18, mit welcher saemtliche Angelegenheiten auf dem Gebiet der Preisueberwachung der Ordnungspolizei und damit dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer uebertragen wurden. Was fuer die Ordnungspolizei gilt, trifft in noch hoeherem Masse fuer die Sachgebiete der Sicherheitspolizei zu. Eine Aenderung gegenueber dem fruecheren Zustand ist insofern nicht eingetreten, als die gesamte politische Polizei und die Kriminalpolizei der Politische Nachrichtendienst, die Judenangelegenheiten und aehnliche Zustaendigkeiten den Hoeheren SS- und Polizeifuehrer unterstellt wurden. Diese Aufgabe erfuellte er als Leiter der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes voellig unabhaengig von der allgemeinen Verwaltung des Generalgouvernements schon aufgrund des Geh. Erlasses aus dem Jahre 1939. Auch darueber hinaus sind dem Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen auch Sachgebiete uebertragen worden, die mit den Aufgaben der Sicherheitspolizei nur in sehr entferntem Zusammenhang stehen, wie das gesamte Feiertagsrecht und aehnliches. Von nicht unerhebli-

H0396 - 0015

cher Bedeutung sind die beiden letzten Ziffern in den Anlagen A und B, in denen ausdruecklich vorgesehen ist, dass die Vertretung des Generalgouvernements - nicht etwa des Gouverneurs - bei Besprechungen und Sitzungen, namentlich bei den Reichszentralbehoerden auf allen Gebieten der Ordnungs- und Sicherheitspolizei beim Hoeheren SS- und Polizeifuehrer liegen sollte. Damit war endgueltig jede Zustaendigkeit des Generalgouverneurs auch auf den an sich unbedeutenden Gebieten der Verwaltungspolizei auf die Organe des Reichsfuehrers S Himmler uebergegangen und die Verwaltung des Generalgouvernements damit auch der letzten Rest einer eigenen Exekutive beraubt.

Nur bei Beruecksichtigung dieser Tatsachen und der Entwicklung des Verhaeltnisses zwischen Verwaltung und Polizei im Generalgouvernement kann eine auch nur einigermassen zutreffende Beurteilung desse erfolgen, was sich im Generalgouvernement ereignete und das zum Tei den Gegenstand der Anklage in diesem Verfahren bildet.

Meine Herren Richter. Die von der Anklage gegen den Angeklagten Dr. Frank erhobenen Beschuldigungen werden im wesentlichen durch Zitate aus dem Tagebuch des Angeklagten zu beweisen versucht. Hierzu ist grundsaetzlich folgendes zu sagen:

Dieses Tagebuch wurden von dem Angeklagten Frank nicht persoenlich gefuehrt, sondern von Stenographen verfasst, die bei den Regierungssitzungen und anderen Besprechungen des Generalgouverneurs zugegen waren. Es umfasst in 42 Baenden nicht weniger als 10 000 bis 12 000 Schreibmaschinenseiten. Die Eintragungen erfolgten von einer einzigen Ausnahme abgesehen, nicht aufgrund des Zitats des Angeklagten, sondern in Form von Niederschriften der Stenographen. Zum grossen Teil - und das ergibt sich aus dem Tagebuch selbst - haben die Verfasser dieses Tagebuches nicht die einzelnen Reden und Aeusserungen woertlich niedergelegt, sondern mit eigenen Worten zusammengefasst. Die Eintragungen im Tagebuch wurden von dem Angeklagten nicht nachgelesen und - wiederum von einer einzigen Ausnahme abgesehen - auch nicht unterschrieben. Die in verschiedenen Baenden des Tagebuches eingehefteten Anwesenheitslisten - sie sind nur in den Baenden uebe die Regierungssitzungen enthalten - vermoegen einen Bestaetigungs-

H0396 - 0016

vermerk ueber die Richtigkeit nicht zu ersetzen. Es steht ferner, aufgrund der Beweisaufnahme, fest, dass sehr viele Eintragungen im Tagebuch nicht aufgrund eigener Wahrnehmungen zustande gekommen sind, sondern dadurch, dass die Verfasser des Tagebuches sich nachtraeglich von den Teilnehmern einer Regierungssitzung oder einer anderen Konferenz den wesentlichen Inhalt der Besprechungen berichten liessen und dann mit eigenen Worten im Tagebuch zum Ausdruck brachten.

Darueber hinaus kann bei einer Durchsicht des Tagebuches leicht festgestellt werden, dass dies Eintragungen nicht vollstaendig sein koennen.

Alle diese Tatsachen zwingen zu dem Schluss, dass der materielle Beweiswert dieses Tagebuches nicht ueberschaetzt werden darf. Der Beweiswert dieses Tagebuches steht auf keinen Fall in einem Verhaeltnis zu dem Beweiswert von Eintragungen, die von der in Frage kommenden Person selbst gemacht wurden.

Wesentlich erscheint mir aber vor allem folgendes zu sein: Der Inhalt jeder Urkunde hat nur insoweit materiellen Beweiswert, als die Urkunde in ihrer Gesamtheit der Beurteilung unterzogen wird. Das Tagebuch des Angeklagten Frank ist mit seinen 10 - 12 000 Seiten eine einheitliche Urkunde. Es geht nicht an, einzelne Eintragungen fuer sich allein zum Gegenstand des Beweisverfahrens zu machen, ohne den Zusammenhang herzustellen, in welchen die Eintragungen zum Teil nur verstanden werden koennen. Es geht aber vor allem nicht an und verstoesst gegen die Grundsaetze jeder Beweisfuehrung, aus einem einheitlichen Vorgang, wie ihn z.B. eine lange Rede darstellt, nur einzelne Saetze zum Gegenstand des Beweisverfahrens zu machen. Ich habe im Dokumentenbuch Nr. II einige derartige Beispiele aufgefuehrt und ich nehme darauf Bezug.

Wie der Angeklagte Frank im Zeugenstand mit Recht selbst betont hat stellt das Tagebuch ein einheitliches Ganzes dar und kann auch nur in seiner Gesamtheit als Beweismaterial Gegenstand des Beweisverfahrens sein. Ich habe das mehr als 100 000 Seiten umfassende Tagebuch durchgelesen und kann diese Auffassung nur bestaetigen. Dies war

H0396 - 0017

auch der Grund, warum ich nicht etwa einzelne Eintragungen zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht habe, sondern das gesamte Tagebuch. Wenn ich selbst im Beweisverfahren einzelne Eintragungen des Tagebuches verlesen habe und wenn ich im Rahmen der gegenwaertigen Darstellung noch einige Zitate aus diesem Tagebuch gegen werde, dann kann ebenso wie den Auszuegen, die die Anklage vorgelegt hat, selbstverstaendlich auch diesen Zitaten ein Beweiswert nur im Rahmen des ganzen Tagebuches zuerkannt werden.

Aufgrund der Beweisaufnahme kann ferner folgendes als festgestellt angesehen werden: Wie sich aus den Tagebuechern und insbesondere aus den Bekundungen der Zeugen Buehler, Boepple und Meidinger ergibt, hat der Angeklagte Frank in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur an einem Tag oft zwei oder drei Reden ays dem Stegreif gehalten. Die von der Anklage vorgelegten Auszuege aus dem Tagebuch sind zum groessten Teil einzelne Saetze aus solchen Reden. Beruecksichtigt man nun das Temperament des Angeklagten und seine Neigung zu gespitzten Formulierungen, so ist auch das mit ein Grund, der den Beweiswert dieser Tabebuchauszuege herabsetzen geeignet ist. Und tatsaechlich finden sich viele Tagebucheintragungen, die in offenem Widerspruch stehen zu den Eintragungen ueber den gleichen Gegenstand, die kurz vorher oder wenig spaeter erfolgt sind.

Bei den vielen Reden, die der Angeklagte Frank gehalten hat, darf auch folgendes nicht ausser Betracht bleiben und auch das kann aufgrund der Beweisaufnahme als festgestellt angesehen werden. Als offener Verfechter der Idee des Rechtsstaates und der Unabhaengigkeit des Richters konnte es nicht ausbleiben, dass der Angeklagte Frank in immer hoeherem Masse in einen scharfen Gegensatz zu den Repraesentanten des Systems des Polizeistaates geriet, wie es im Laufe des Krieges immer mehr in Erscheinung getreten ist und zwar sowohl innerhalb des Reichsgebietes als auch in den besetzten Gebieten. Die Repraesentanten dieses Polizeistaates waren aber der Reichsfuehrer SS Himmler und fuer das Gebiet des Generalgouvernements der Hoehere SS- und Polizeifuehrer Ost und hier vor allem wieder der SS-Obergruppenfuehrergruppenfuehrer und General der Polizei Krüeger. Das

H0396 - 0018

Verhaeltnis zwischen dem Angeklagten Frank auf der einen Seite und dem Reichsfuehrer SS Himmler und dessen Vertreter Obergruppenfuehre Krueger auf der anderen Seite war schon bei Errichtung des Generalgouvernements denkbar schlecht. Es musste noch mehr leiden, als die Verschiedenheit der Auffassungen ueber die Aufgaben der Polizei immer offener zutage tratound der Angeklagte Frank gezwungen war, wegen der Gewaltmassnahmen der Sicherheitspolizei und des SD sich immer wieder und immer schaerfer mit Beschwerden an den Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers und an den Fuehrer selbst zu wenden.
Wie ich bereits eingangs ausgefuehrt habe, blieb auf der anderen Seite dem Generalgouverneur infolge des Fehlens einer eigenen Exekutive nichts anderes uebrig, als immer wieder den Versuch zu machen, die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung und die der Polizei zu koordinieren, um ueberhaupt noch eine Verwaltungstaetigkeit durchfuehren zu koennen. Diese Absichten bedingten aber selbstverstaendlich wenigstens nach aussen hin ein gewisses Eingehen auf die allgemeine Einstellung der Sicherheitspolizei und vor allem des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers Ost. Darueber hinaus hat aber die Beweisaufnahme weiterhin ergeben, dass die zwischen dem Generalgpuverneur und dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer bestehende Spannung oft ein Ausmass erreichte, dass der Angeklagte Frank sich bedroht fuehlen musste und um mit den Worten des Zeugen Dr. Buehler zu sprechen, er nicht mehr frei und Herr seiner eigenen Entschliessungen war.
In der Tat sind die Bekundungen des Zeugen von dem Bach-Zelewsky und des Zeugen Dr. Albrecht in diesem Punkt voellig eindeutig. Mit Recht hat daher der Zeuge Dr. Buehler auch darauf hingewiesen, dass der Angeklagte Frank sich immer dann in besonders scharfen Aeusserungen erging, wenn der Hoehere SS- und Polizeifuehrer oder der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD an den Besprechungen teilnahmen und dass seine Ausfuehrungen in einem durchaus anderen Ton gehalten waren, wenn er nur vor den Maennern der Verwaltung sprach. Eine auch nur fluechtige Durchsicht des Tagebuches bestaetigt dies auch. Alle diese Umstaende werden bei der Beurteilung des materiellen Beweiswertes des Tagebuches des Angeklagten Frank mit

H0396-0019

zu breucksichtigen sein. Dabei soll auch nicht unerwaehnt bleiben, dass diese Tagebuecher das Einzige waren, was Frank von seinem persoenlichen Eigentum aus der Burg in Krakau retten konnte. Er hat saemtliche Tagebuecher bei seiner Festnahme den ihn verhaftenden Offizieren uebergeben. Es waere fuer ihn ein leichtes gewesen, diese Tagebuecher zu vernichten.

Meine Herren Richter.

Ich komme nunmehr zu den einzelnen gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und zu ihrer rechtlichen Wuerdigung. Der Angeklagte Frank wird beschuldigt, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanitaet bei Verwaltung besetzter Gebiete genehmigt und an ihnen teilgenommen zu haben.

Das geltende Recht geht grundsaetzlich davon aus, dass Subjekt des Voelkerrechts nur der souveraene Staat, nicht aber der Einzelmensch, ist. Eine voelkerrechtliche Verpflichtung eines Einzelmenschen wuerde nur dann verliegen, wenn das Voelkerrecht selbst einen Tatbestand mit einer Unrechtsfolge verknuepfen und anordnen wuerde, dass diese Normen unmittelbar auf den von einem Menschen gesetzten Tatbestand anzuwenden sind. Erst dadurch wuerden die Einzelpersonen, die nach geltendem Recht nur dem staatlichen Strafrecht unterworfen sind, ausnahmsweise unmittelbar durch das Voelkerrecht selbst verpflichtet werden.

In Abweichung von dieser Regel laesst das geltende Voelkerrecht nur ausnahmsweise zu, dass ein Statt einen in seiner Gewaltgefallenen Angehoerigen des Feindes bbestrafen kann, wenn er sich vor der Gefangnahme einer Verletzung des Kriegsrechtes schuldig gemacht hat. Eine Bestrafung ist aber auch hier ausgeschlossen, wenn die Tat nicht aus eigenem Antrib begangen wurde, sondern ausschliesslich dem Heimatstaat zugerechnet werden kann. Im uebrigen sind der Begriff des Kriegsverbrechens und seine Bestandmerkmale spwohl in der Rechtsspruchung als auch in der Literatur aeusserst umstritten.

Auch die Haager Landkriegsordnung, die als Anlage zu dem IV. Abkommen betreffend die Gesetze und Gebraeuche des Landkrieges eine Kodifikation einzelner Materien des Kriegsrechtes bringen sollte, ent-

H0396 - 0020

haelt keine Tatbestaende, die als Grundlage fuer eine strafrechtlich Haftung von Einzelpersonen herangezogen werden koennten. In Artikel 3 dieses Abkommens ist vielmehr ausdruecklich bestimmt, dass nicht Einzelpersonen, sondern der Staat, welcher die Bestimmungen der Ordnung verletzt, gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und auch fuer alle Handlungen verantwortlich sei, die von den zu seiner bewaffneten Macht gehoerenden Personen begangen werden.

Im uebrigen ist zu der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 folgendes zu sagen:

Die in ihr niedergelegten Grundsaetze beruhen auf den Erfahrungen der Kriege des 19. Jahrhunderts. Diese Kriege beschraenkten sich im wesentlichen auf die unmittelbar daran beteiligten bewaffneten Streitkraefte.

Bereits der erste Weltkrieg hat diesen Rahmen verlassen und zwar nicht nur im Hinblick auf die raeumliche Ausdehnung der kriegerischen Auseinandersetzungen. Der Krieg wurde vielmehr zu einem Vernichtungskampf der einzelnen Voelker; bei dem jede Kriegspartei ihr gesamtes Kriegspotential und ihre saemtlichen materiellen und immateriellen Kraefte einsetzte. Der zweite Weltkrieg musste im Hinblick auf die Vervollkommnung der Kriegstechnik den in der Haager Landkriegsordnung fuer die Kriegsfuehrung vorgesehenen Rahmen vollends sprengen; denn das kann durch den Augenschein bewiesen werden: Der heutige Zustand Europas zeigt es. Haelt man sich dann noch vor Augen, dass allein in Deutschland infolge von Fliegerangriffen nicht nur fast alle Staedte zum groessten Teil zerstoert wurden, dass dabei erheblich mehr als eine Million Menschen der Zivilbevoelkerung ihr Leben eingebuesst haben, dass bei einem einzigen Grossangriff auf die Stadt Dresden 300 000 Menschen ihr Leben verloren haben, dann wird man ermessen koennen, dass die in der Haager Landkriegsordnung niedergelegten Regeln jedenfalls auf weiten Gebieten des Kriegsrechts kein zutreffender Ausdruck mehr sein koennen fuer die im Kriege zu beachtenden Gesetze und Gebraeuche. Sollte darueber aber noch irgendein Zweifel bestehen, dann werden diese sicher behoben durch die Folgen der zwei Atombomben, die Hiroshima und Nagasaki dem Erdboden gleich mach

H0396 - 0021

ten und Hunderttausende von Menschen toeten.
Unter diesen Umstaenden koennen die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung auch nicht im uebertragenen Sinn und in entsprechender Anwendung zur Begruendung einer persoenlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden.
Bei dieser Sachlage muss es als ausgeschlossen angesehen werden, die Tatbestandsmerkmale des sogenannten Kriegsverbrechens allgemein und eindeutig zu bestimmen. Im Hinblick darauf, dass auch Artikel 6 des Statuts fuer das Internationale Militaertribunal nur eine beispielhafte Aufzaehlung geben will, kann die Frage, ob in einem bestimmten Verhalten der Tatbestand eines Kriegsverbrechens zu erblicken ist oder nicht, nur von Fall zu Fall beantwortet werden und auch hier nur unter Beruecksichtigung aller Umstaende.
Im Rahmen der Beweisfuehrung fuer die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Frank hat die Anklagevertretung als Beweisstue USA 609 (864 PS) eine Niederschrift ueber die Besprechung des Fuehrers mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ueber die kuenftige Gestaltung der polnischen Verhaeltnisse zu Deutschland vorgelegt. Diese Besprechung hat am 17. Oktober 1939 stattgefunden. Es wird behauptet, dass allein schin dieses Protokoll, in welchem die Verwaltungsziele des Angeklagten Frank im Generalgouvernement niedergelegt sein sollen, einen mit den Gesetzen der Kriegsfuehrung und der Menschlichkeit im Gegensatz stehenden Plan oder Verschwoerung darstelle. Diese Schlussfolgerung ist, jedenfalls soweit der Angeklagte Frank in Betracht kommt, nicht zulaessig. Die Anklagevertretung konnte nicht den Nachweis erbringen, dass dem Angeklagten Frank vom Fuehrer ein Auftrag erteilt worden waere, der in Uebereinstimmung stand mit den in dieser Besprechung geforderten Verwaltungszielen. Dies erscheint auch deshalb sehr unwahrscheinlich, weil die in dieser Besprechung aufgestellten Richtlinien sich in der Hauptsache auf Massnahmen bezogen, die nicht von der allgemeinen Verwaltung, sondern nur von der Sicherheitspolizei, dem Sicherheitsdienst und den uebrigen Organen und Aemtern des Reichsfuehrers SS Himmler durchgefuehrt werden konnten. Es ist in diesem Zusammenhang vor allem auf die Voll-

H0396 - 0022

nachten hinzuweisen, die dem Reichsfuehrer SS Himmler schon vor dieser Besprechung in seiner Eigenschaft als Reichskommissar fuer die Festigung deutschen Volkstums erteilt worden wareh. Tatsaechlich ist nun in der Urkunde USA-609 am Schluss verwiesen auf einen an Himmler erteilten Auftrag. Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte Frank bereits Mitte September 1939 in einer sehr kurzen Besprechung von Hitler den Auftrag bekommen hatte, als Oberverwaltungschef die zivile Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete zu uebernehmen und er da Hitler sehr lange Zeit nicht mehr gesehen hat, muss mit Sicherheit angenommen werden, dass die in der Besprechung zwischen Hitler und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellten Richtlinien nicht fuer den Angeklagten Frank, sondern fuer den Reichsfuehrer SS Himmler bestimmt waren, der allein ueber die erforderlichen Vollzugsorgane verfuegte.

Vorsitzender: Wollen wir jetzt unterbrechen ?

(10 Minuten P a u s e)

H0396-0023

Herr Praesident, meine Herren Richter!

Ein anderes Dokument, auf das die Anklagevertretung Bezug genommen hat und aus welchem sich ebenfalls die Strafbarkeit der Verwaltungsziele des Angeklagten Funk ergeben soll. ist USA-Beweisstueck Nr. 297 (EC 344-16). Gegenstand dieses Dokuments ist eine Besprechung, die der Angeklagte Frank am 3. Oktober 1939 mit einem Hauptmann Verain gehabt haben soll. Der Angeklagte Frank hat bei seiner Vernehmung im Zeugenstand ausgesagt, dass er derartige oder aehnliche Ausfuehrungen zu einem Offizier niemals gemacht habe. Im uebrigen ergibt sich schon bei einem Vergleich der Daten, dass diese Unterredung, auch wenn sie stattgefunden haben soll. in keinem Zusammenhang stehen kann mit dem Inhalt der Besprechung zwischen dem Fuehrer und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, da diese erst am 17. Oktober 1939 stattgefunden hat, zeitlich also spaeter erfolgt

Zwar nicht im Rahmen der Beweisfuehrung, deren Gegenstand die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Frank war, aber bei der Anklage uber die sogenannte Germanisierung wurde ein Dokument unter der USA-Nummer, Beweisstueck 300 vorgelegt. (661-Ps)

Es handelt sich um eine Denkschrift mit der Bezeichnung "Rechtsgestaltung deutscher Polen politik nach volkspolitischen Gesichtspunkten." Nach einem Vermerk auf dem Titelblatt sollte der juristische Teil als Vorlage fuer den nationalitaetenrechtlichen Ausschuss der Akademie fuer Deutsches Recht dienen. Diesem Dokument kann im Rahmen der persoenlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Frank keine beweiserhebliche Bedeutung zukommen. Er hat bei seiner Vernehmung im Zeugenstand erklaert, zu dieser Arbeit keinen Auftrag erteilt zu haben und Inhalt auch nicht zu kennen. Darueber hinaus duerfte dieser Urkunde fuer den Rahmen dieses Prozesses ueberhaupt kein materieller Beweiswert zuzuerkennen sein.

Die Denkschrift laesst weder dem Verfasser erkennen, noch ergibt sich aus ihr, in welchem Auftrag sie verfasst wurde. Nach dem ganzen Inhalt und der Form scheint es sich nicht um ein amtliches Dokument zu handeln, sondern um die Arbeit einer Privatperson. Als Fundort wurde das Justizministerium in Kassel angegeben. Tatsaechlich aber gibt es seit vielen Jahrzehnten in Kassel kein Justizministerium mehr. Alle diese Umstaende lassen den materiellen Beweiswert dieser Urkunde als Beweiswert dieser Urkunde als mindestens sehr gering erscheinen.

H0396 - 0024

Was immer auch der Beweiswert sein mag von Niederschriften ueber Besprechunge die im Jahre 1939 anlaesslich der Errichtung des Generalgouvernements stattgefunden haben:

Fuer die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten Frank ist nicht so sehr von wesentlicher Bedeutung, was Hitler, was er selbst oder andere Personen bei dieser oder jener Gelegenheit gesagt haben, sondern welche Politik der Angeklagte Frank tatsaechlich gegenueber dem polnischen und ukrainischen Volk betrieben hat Und hier kann nun kein Zweifel moeglich sein und zwar auf Grund des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere aber duf Grund der Eintragungen im Tagebuch des Angeklagten selbst, sass er alle auf eine Germanisierung gerichteten Tendenzen und Massnahmen ablehnte. Aus den von mir dem Gericht vorgelegten Tagebuchauszuegen ergibt sich das mit aller Deutlichkeit. So erklaerte er auf einer Abteilungsleitersitzung am 8. Maerz 1940, also vor den Maennern, die als Leiter der verschiedenen Hauptabteilungen seine Richtlinien in die Wirklichkeit umzusetzen hatten, folgendes Zitat:

".... Vom Fuehrer ist mir aufgegeben worden, das Generalgouvernement als Heimstaette des polnischen Volkes zu betrachten. Demnach ist keine irgendwie geartete Germanisierung moeglich. Ich bitte Sie, in Ihren Aemtern strengstens auf die Zweisprachigkeit sehen zu wollen; ich bitte Sie auch, bei den Distrikten und Kreishauptmannschaften darauf hinzuweisen, dass dieser Sicherung des polnischen Eigenlebens nicht in gewalttaetiger Weise entgegengetreten wird. Wir haben hier demnach vom Fuehrer in gewissem Sinne die treuhaenderische Pflege des polnischen Volkstums uebernommen ...." Ende des Zitats.

Allein schon diese Erklaerung laesst mit Sicherheit den Schluss zu, dass sie in dem Dokument USA 609 (864 - PS) in der Besprechung zwischen Hitler und dem Chef des OKW am 17. Oktober 1939 aufgestellten Richtlinien unmoeglich zum Gegenstand des dem Angeklagten Frank erteilten Auftrages gemacht worden sein koennen. Aus der gesamten Taetigkeit des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers vom ersten Tag seiner Ernennung an, kann vielmehr mit Sicherheit geschlossen werden, dass Hitler die in der Besprechung mit dem Chef des OKW niedergelegten Richtlinien dem Reichsfuehrer SS Himmler erteilt hat, wenn sie ueberhaupt erteilt worden sind.

In der gleichen Linie bewegt sich ein Tagebucheintrag vom 19. Februar 1940, in welchem sich der Angeklagte Frank fuer die Bildung eines polnischen Regierungs

H0396 - 0025

oder Regentschaftsrates ausspricht.

In programmatischer Form hat der Angeklagte Frank die von ihm erteilten Richtlinien in der allgemeinen Verwaltung auf einer Arbeitstagung des Distrikt Radom am 25. Februar 1940 verkuendet. Der Angeklagte Frank erklaerte dabei unter anderem folgendes: Zitat:

"1. Das Generalgouvernement umfasst den Teil der besetzten polnischen Gebiete, der nicht Bestandteil des Deutschen Reiches ist ....

2. Dieses Gebiet ist vom Fuehrer als Heimstaette des polnischen Volkes bestimmt worden. Es wurde mir in Berlin vom Fuehrer und vom Generalfeldmarschall Goering immer wieder eingeschaerft, dass das Gebiet nicht der Germanisierung ausgeliefert wird.

3. Nach den uns gegebenen Weisungen gelten jetzt auch hier nach der vom Fuehrer gegebenen Verordnung die polnischen Gesetze weiter ..." Ende des Zitats.

Am 7. Juni 1942 erklaerte der Angeklagte Frank woertlich; Zitat:

"Wir kommen und gehen in dieses Land nicht als Gewaltherrscher. Unsere Absichten sind nicht terroristischer oder unterdrueckerischer Art. Wir bemueten, wohlgefuegt in die Interessen des Grossdeutschen Raumes, die Lebensrechte auch der Polen oder Ukrainer in diesem Raum. Wir haben den Polen und Ukrainern weder ihre Kirchen noch ihre Schulen und ihre Erziehung genommen. Der Deutsche will nicht gewalttaetig entnationalisieren; wir sind uns selbst genug, und wir wissen, dass man in unsere Gemeinschaft hineingeboren werden muss und, dass es eine Auszeichnung ist, ihr anzugehoeren. Daher koennen wir auch mit diesem Werk vor der Welt bestehen." Ende des Zitats.

Diese Beispiele koennten noch durch viele vermehrt werden, die alle deutlich erkennen lassen, dass jedenfalls die Massnahmen des Angeklagten Frank auf eine pflegliche Behandlung des polnischen Volkstums abgestellt waren und, dass er jede Gewaltpolitik ablehnte.

Ich komme nunmehr zu der sogenannten ausserordentlichen Befriedungsaktion. Als im September 1939 der Feldzug gegen Polen zu Ende gegangen war, war das nicht gleichbedeutend mit dem Aufhoren jeden Widerstandes. Schon kurze Zeit spaeter bildeten sich neue Widerstandszentren und, als am 9. April 1940 die deutschen Truppen Daenemark und Norwegen besetzten und am 10. Mai 1940 das deutsche Westheer zum Angriff angetreten war, glaubten die Fuehrer der damaligen polnischen

H0396 - 0026

Widerstandsbewegung im Hinblick auf die allgemeine politische und militaerische Lage, dass nunmehr die Zeit zum Losschlagen gekommen sei. Diese Widerstandsbewegung war umso gefaehrlicher, als in ihr versprengte und nicht unerhebliche Reste des fruecheren polnischen Heeres sich betaetigten, und aus einer grossen Anzahl von Eintragungen aus dem Tagebuch des Angeklagten Frank ergibt sich, dass sich die Sicherheitslage zu dieser Zeit von Tag zu Tag verschlechterte. So lautet eine Eintragung vom 16. Mai 1940 wie folgt:

"... die allgemeine Kriegslage zwingt zu ernstester Betrachtung der inneren Sicherheitslage des Generalgouvernements. Aus einer Fuelle von Anzeichen und Handlungen kann man den Schluss ziehen, dass eine grossorganisierte Widerstandswelle der Polen im Lande vorhanden ist und man unmittelbar vor dem Ausbruch groesserer gewaltsamer Ereignisse steht. Tausende von Polen sind bereits in Geheimzirkeln zusammengefasst, bewaffnet und werden in der aufruehrerischen Form veranlasst, Gewalttaetigkeiten aller Art zu begehen." Ende des Zitats.

Im Hinblick auf diese bedrohliche Gesamtlage wurde, und auch das ergibt sich aus dem Tagebuch, vom Fuehrer selbst der Befehl erteilt, zur Aufrechterhaltung der oeffentlichen Sicherheit alle Massnahmen zur Niederschlagung des bevorstehenden Aufstandes durchzufuehren. Dieser Auftrag war ueber Himmler dem Hoeheren SS - und Polizeifuehrer erteilt worden. Die Verwaltung des Generalgouvernements hatte damit zunaechst nichts zu tun. Sie schaltete sich ein, um nach Moeglichkeit Gewaltmassnahmen der Sicherheitspolizei und des SD zu verhind und unter allen Umstaenden zu erreichen, dass Unschuldige dabei nicht um Leben kamen. Auf Grund der Angaben der Angeklagten Frank und Seyss-Inquart im Zeugenstand, und der Bekundungen des Zeugen Dr. Buehler, kann als festgestellt angesehen werden, dass die Anstrengungen der Verwaltung des Generalgouvernement insofern waren, als alle von dieser ausserordentlichen Aktion erfassten Mitglieder der Widerstandsbewegung auf Grund einer im Jahre 1939 erlassenen Verordnung einem Standgerichtsverfahren unterzogen wurden, und dass ferner die Urteile dieser Standgerichte vor ihrer Vollstreckung einem zu diesem Zweck eingerichteten Gnadenausschuss vorgelegt wurden; der in zahlreichen Faellen eine Abaenderung des Urteils verfuegte. Der Vorsitzende dieses Gnadenausschusses war bis zu seiner Ernennung zum Reichskommissar fuer die Niederlande der Angeklagte Dr. Seyss-Inquart. Wie sich aus seinen Aussagen ergibt, wurden nicht weniger

H0396 - 0027

als die Haelfte der von den Standgerichten ausgesprochenen Todesstrafen im Gnadenweg in Freiheitsstrafen umgewandelt. Im uebrigen nehme ich, was die sogenannte ausserordentliche Befriedungsaktion anlangt, Bezug auf die Zeugenaussagen und die von mir in das Protokoll gelesenen Auszuege aus dem Tagebuch des Angeklagten Frank.

Dem Angeklagten Frank wird im Rahmen der gegen ihn persoenlich erhobenen Beschuldigungen der Vorwurf gemacht, die Umsiedlungsplaene des Reichskommissars fuer die Festigung des deutschen Volkstums, Himmler, unterstuetzt und sich dadurch ebenfalls eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht zu haben. Es ist keine Frage, dass Umsiedlungen, und wenn sie noch so planmaessig und wohlvorbereitet durchgefuehrt werden, fuer die davon Betroffenen eine ungeheuer grosse Haerte darstellen; kommt doch in vielen Faellen die Umsiedlung der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz gleich. Trotzdem erscheint es zweifelhaft, ob die Durchfuehrung von Umsiedlungen den Tatbestand eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfuellt, und zwar aus folgenden Gruenden:
Deutschland wird heute ueberflutet von Millionen von Menschen, die von Haus und Hof vertrieben wurden, und die nichts mehr ihr Eigentum nennen, als was sie bei sich fuehrten. Das dadurch verursachte Elend, das sich noch durch die Zerstoerungen des Krieges ins Unermessliche steigern muss, ist derart furchtbar, dass sich die Bischoefe der Koelner und Paderborner Kirchenprovinz am 29. Maerz 1946 veranlasst gesehen haben, auf diesen Sachverhalt die Augen der ganzen Welt zu lenken. Es heisst darin unter anderem:

"... Vor einigen Wochen schon sahen wir uns veranlasst, Stellung zu nehmen zu den himmelschreienden Vorgaengen im Osten Deutschlands, vor allem in Schlesien und im Sudetenland, wo mehr als 10 Millionen Deutsche aus der angestammten Heimat in brutaler Weise vertrieben werden, ohne dass untersucht wird, ob eine persoenliche Schuld vorliegt, oder nicht. Keine Feder kann es namenlose Elend schildern das dort unter Missachtung jeglicher Menschlichkeit und Gerechtigkeit sich vollzieht. All diese Menschen werden ohne jede Habe, ohne die Moeglichkeit einer Existenzgruendung im Restdeutschland zusammengepfercht. Es ist nicht abzusehen, wie diese aus der Heimat vertriebenen Masson nicht zu friedlosen und friedenstoerenden Elemente werden sollen."

Ende des Zitats.

H0396 - 0028

Meine Herren Richter!

Ich erwaehne das nicht, um auf die ungeheuren Gefahren hinzuweisen, die mit derartigen Massnahmen allein schon im Hinblick darauf entstehen muessen, dass unter Beruecksichtigung der vorgesehenen Abtrennungen Deutschland auf einem im Verhaeltnis zu 1919 um 22% verminderten Gebiet eine um 18% vermehrte Bevoelkerung zu ernaehren hat, und dass kuenftig auf den Quadratkilometer etwa 200 Einwohner kommen werden. Ich weise auf diesen Sachverhalt auch nicht hin, um darzulegen, dass bei einer Fortfuehrung der gegenwaertigen Wirtschaftspolitik und bei Aufrechterhaltung des sogenannten Industrieplanes Deutschland einer Katastrophe entgegentreibt, deren Folgen sich nicht auf das deutsche Volk allein werden beschraenken lassen. Die Beweiserheblichkeit dieser Tatsachen ergibt sich vielmehr aus Folgendem:

Die Vertreibung von Millionen von Deutschen aus ihrer angestammten Heimat erfolgt auf Grund eines Beschlusses, welcher am 2. August 1945 ....

GENERAL RUDENKO: (unterbrechend): Herr Praesident, ich bitte um Entschuldigung, dass ich den Verteidiger unterbreche. Aber ich glaube nicht, dass seine Rechtsausfuehrungen und die Kritik der Entschluesse von Potsdam irgendwelchen Bezug auf diesen Fall haben.

DR. SEIDL: Herr Praesident, darf ich dazu kurz Stellung nehmen?
Es handelt sich fuer mich nicht darum eine Kritik an den Beschluessen der Potsdamer Konferenz zu ueben, sondern es handelt sich fuer mich darum, ob unter Anwendung der Regeln des Statuts ein bestimmtes Verhalten, das dem Angeklagten Frank zur Last gelegt wurde, den Tatbestand eines Kriegsverbrechen, oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfuellt. Nur im Rahmen der Pruefung dieser Frage sehe ich mich gezwungen, auf die Beschluesse der sogenannten Potsdamer Konferenz zu sprechen zu kommen.

VORSITZENDER: Dr. Seidl, das Gericht erlaubt, dass Ihre Hinweise auf die Potsdamer Konferenz unerheblich sind, und dass der Einwand des General Rudenko deshalb berechtigt ist.
Fahren Sie fort mit einem anderen Teil Ihrer Ausfuehrungen.

DR. SEIDL: Herr Praesident, ich nehme an, dass dem Gericht die Uebersetzung meines Entwurfes zum Plaedoyer vorliegt. Aber ich bin mir nun nicht klar, ob die auf Seite 38 gezogenen Schlussfolgerungen ebenfalls von der soeben getroffenen Entscheidung des Tribunals mitergriffen werden?

H0396 - 0029

VORSITZENDER: Ja, es sind inbegriffen. Sie koennen fortfahren auf Seite 40, wo Sie anfangen, sich mit der Judenfrage zu befassen. Das ist der 2. Absatz auf Seite 40.

DR. SEIDEL: Gut, Herr Praesident.

Dem Angeklagten Frank wird ferner zum Vorwurf gemacht, in Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Humanitaet ein Programm der Ausrottung von Juden polnischer Nationalitaet befuerwortet und durchgefuehrt zu haben. Es ist richtig dass in einer Reihe von Reden, die der Angeklagte Frank in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur gehalten hat, auch zur Stellung der Juden sich geaeussert hat. Die von der Anklage im Zusammenhang mit dieser Frage vorgelegten Tagebuchauszuege stellen im wesentlichen alles dar, was sich im Tagebuch des Angeklagten Frank auf 10 - 12 000 Schreibmaschinenseiten sich darueber findet. Trotzdem soll nicht bestritten werden, dass der Angeklagte Frank aus seiner antisemitischen Einstellung nie ein Hehl gemacht hat. Er hat sich zu dieser Frage bei seiner Vernehmung im Zeugenstand eingehend geaeussert.

Davon scharf zu trennen, ist jedoch die Frage, welche Bedeutung den von der Anklage in diesem Zusammenhang vorgelegten Tagebucheintraegen zukommt. Es handelt sich fast ausschliesslich um Aeusserungen des Angeklagten Frank, um Reden, ohne dass von der Anklagevertretung auch nur der Versuch gemacht worden waere, einen Nachweis fuer das Bestehen eines ursaechlichen Zusammenhangs zwischen diesen Aeusserungen und den von der Sicherheitspolizei durchgefuehrten Massnahmen gegen die Juden zu erbringen.

Denn auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere den Bekundungen der Zeugen Dr. Bilfinger und Dr. Buehler, kann im Zusammenhang mit dem Geheimen Erlass ueber die Zustaendigkeit der Sicherheitspolizei und des SD aus dem Jahre 1939 und dem Erlass ueber die Zuweisung von Aufgaben auf den Staatssekretaer fuer das Sicherheitswesen als festgestellt angesehen werden, dass alle die Juden im Generalgouvernement betreffenden Massnahmen ausschliesslich von dem Reichsfuehrer SS, Himmler, und dessen Organen durchgefuehrt wurden. Das gilt sowohl fuer die Errichtung und Verwaltung der Chettos, wie fuer die sogenannte Endloesung der Judenfrage. Was die letztere Frage betrifft, so kann hier auf Grund der Bekundungen der Zeugen Wisliceny und Hoess und auf Grund der von der Anklage vorgelegten Dokumente gesagt werden, dass diese Massnahmen durchgefuehrt wurden auf Grund eines ausdruecklichen Befehles Hitler, und dass mit der Durch-

H0396 - 0030

fuehr ng nur ein kleiner Personenkreis befasst war, der sich im Wesentlichen auf einige SS-Fuehrer der Abteilung IV a 4b des Reichssicherheitshauptamtes und die Mannschaften der Konzentrationslager beschraenkte, die fuer die Durchfuehrung dieser Aufgabe bestimmt worden waren.

Die Verwaltung des Generalgouvernements hatte mit diesen Massnahmen nichts zu tun. Es steht damit aber auch weiter fest, dass die von der Anklage vorgelegten judenfeindlichen Aeusserungen des Angeklagten Frank in keinem ursaechlichen Zusammenhang stehen mit der sogenannten Endloesung der Judenfrage. Da der Kausalzusammanhang festgestellt sein muss, bevor die Frage der Rechtswidrigkeit und der Schuld ueberhaupt nur in Erwaegung gezogen werden kann, erscheint es nicht notwendig, naeher auf diese Frage einzugehen. Dies umsoweniger, als der Tatbestand irgend einer strafbaren Handlung nur dann als erfuellt angesehen werden kann, wenn es wenigstens zum Versuch gekommen ist, wenn also mindestens mit der Ausfuehrung ein Anfang gemacht worden war. Die im Tagebuch des Angeklagten Frank enthaltenen Aeusserungen stellen bei Anwendung der Grundsaetze, wie sie sich aus dem Strafrecht aller zivilisierten Nationen herleiten, nicht einmal Vorbereitungshandlungen dar.

Mit Ruecksicht auf das manchmal bis zum Zerreissen angespannte Verhaeltnis zwischen dem Generalgouverneur auf der einen Seite, und dem Reichsfuehrer SS, Himmler, und dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer Krueger auf der anderen Seite, erscheint es auch voellig ausgeschlossen, die Aeusserungen des Angeklagten Frank a Anstiftungs- oder als Beihilfehandlung zu werten. Die Beweisaufnahme hat im Gegenteil ergeben, dass alle Bemuehungen des Angeklagten Frank, den ueber die Vernichtung der Juden entstandenen Geruechten wenigstens innerhalb seines Verwaltungsbereiches mit Erfolg nachzugehen, gescheitert sind. Nur der Vollstaendigkeit halber sei auch hier erwaehnt, dass das Konzentrationlager Auschwitz sich nicht im Generalgouvernement befunden hat, sondern in dem Teil des frueheren Staates Polen, der an Oberschlesien angeschlossen worden ist.

Im uebrigen ist aus der Anklageschrift nicht klar ersichtlich, ob schon in der Errichtung und in der Verwaltung von Konzentrationslagern der Tatbestand eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erblickt werden soll, oder ob die Anklage die Errichtung derartiger Lager lediglich als Teil des sogenanntes gemeinsamen Planes betrachtet. Sieht man von den in den

Konzentrationslagern begangenen Verbrechen ab, und erblickt man das Wesen der Konzentrationslager darin, dass in ihnen Menschen aus staats- oder sicherheitspolizeilichen Gruenden wegen ihrer politischen Ueberzeugung verwahrt wurden, und zwar ohne die Moeglichkeit zu haben, sich in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu verteidigen, so erscheint es zu mindestens zweifelhaft, ob nicht einer Besatzungsmacht das Recht zuerkannt werden muesse, derartige, im Interesse der Aufrechterhaltung der oeffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Davon abgesehen, dass es nicht Nationalsozialisten und ueberhaupt nicht Deutsche waren, die zum erstenmal derartige Lager eingerichtet haben, ist auf folgenden Tatbestand hinzuweisen:
Allein in der von den amerikanischen Truppen besetzten Zone Deutschlands wurden nach einer Mitteilung . . . .

DR. KEMPNER: (unterbrechend) Wir erheben Einwand. Diese Sache ist voellig unerheblich.

VORSITZENDER: Dr. Seidl, wollen Sie etwas gegen den Einwand erwidern?

DR. SEIDL: Herr Praesident, ich bitte den Widerspruch der Anklagevertretung zurueckzuweisen, und zwar darf ich kurz Folgendes sagen:
Es handelt sich fuer mich nicht darum, Kritik an einer Besatzungsmacht zu ueben, sondern es handelt sich fuer mich dabei nur um die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten, das dem Angeklagten Frank von der Anklage vorgeworfen wird, den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfuellt. Ich gehe davon aus, dass das, was fuer die eine Besatzungsmacht rechtens sein muss, auch der anderen Besatzungsmacht unter den gleichen Umstaenden zuerkannt werden muss, insbesondere wenn es sich darum handelt, dass die Vorwuerfe, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, Handlungen betreffen, die waehrend des Krieges durchgefuehrt wurden, waehrend ja der Kriegszustand gegen Deutschland spaetestens mit dem 8. Mai 1945 sein Ende gefunden hat, diese zwingenden Notwendigkeiten also in dem Ausmass vielleicht nicht mehr vorgelegen haben,

VORSITZENDER: Das Gericht haelt den Einwand aufrecht. Es gibt kein Material um Ihre Feststellungen zu unterstuetzen, und sie werden jedenfalls vom Gericht als unerheblich und unwesentlich betrachtet.

DR. SEIDL: Ich nehme an, Herr Praesident, dass ich dann auf Seite 44 mit der letzten Absatz fortfahren kann.

VORSITZENDER: Ja, das koennen Sie.

H0396 - 0032

Es ist nicht notwendig nacher auf diese Frage einzugehen und zwar deshalb, weil die Beweisaufnahme ergeben hat, dass gerade der Angeklagte FRANK von ersten Tag der Machtuebernahme durch den Nationalsozialismus gegen jedes System des Polizeistaates gekaempft und vor allem auch die Konzentrationslager als eine Einrichtung gebrandmarkt hat, die unter keinen Umstaenden mit der Idee des Rechtsstattes vereinbart sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Bekundungen des Zeugen Dr.Stepp, auf die eigenen Erklaerungen des Angeklagten und vor allem auf die von mir im Beweisverfahren vorgelegten Auszuege des Tagebuchs des Angeklagten. Im uebrigen hat die Beweisaufnahme ferner ergeben, dass die Errichtung und Verwaltung der Konzentrationslager Aufgaben der Organisation des Reichsfuehrers SS Himmler waren. Sie unterstanden sowohl im Reichsgebiet als auch in saemtlichen von den deutschen Truppen besetzten Gebieten ausschliesslich dem SS Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt bezw. dem Generalinspekteur der Konzentrationslager. Weder der Generalgouverneur noch die allgemeine Verwaltung des Generalgouvernements hatten mit diesen Lagern irgend etwas zu tun.

Ein weiterer Anklagepunkt gegen FRANK ist der Vorwurf, Gewalttaetigkeit und wirtschaftlichen Zwang als Mittel zur Aushebung von Arbeitern zur Deportation nach Deutschland unterstuetzt zu haben. Richtig ist, dass waehrend des vergangenen Krieges viele Polen nach Deutschland zur Arbeitsleistung gekommen sind. Es ist dabei aber folgendes zu beachten :

Schon vor dem ersten Weltkrieg sind jaehrlich hunderttausende von Polen als Wanderarbeiter nach Deutschland gegangen. Dieser Strom der Wanderarbeiter hat auch zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg nicht zu fliessen aufgehoert. Infolge der ungluecklichen Grenzziehung wurde das Generalgouvernement ein Gebiet, das ausgesprochen uebervoelkert war. Die landwirtschaftlichen Ueberschussgebiete waren an die Sowjetunion gekommen, waehrend wichtige Industriegebiete dem Reich eingegliedert wurden. Unter diesen Umstaenden war infolge von Fehlens von Bodenschaetzen das einzig wertvolle Produktionsmittel die Arbeitskraft der Bevoelkerung. Diese konnte jedenfalls in den ersten Jahren infolge des Fehlens der anderen Produktionsfaktoren nicht ausreichend genug eingesetzt werden. Um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden und vor allem auch im Interesse der Aufrechterhaltung der oeffentlichen Ordnung und Sicherheit musste es aus staatspolitischen Ueberlegungen schon das Bestreben der Verwaltung

HO396 - 0033

des Generalgouvernement sein, moeglichst viele Arbeitskraefte nach Deutschland zu bringen. Tatsaechlich kann nicht zweifelhaft sein, dass in den ersten Jahren der Verwaltung des Generalgouvernements weitaus die meisten polnischen Arbeiter freiwillig in das Reich gegangen sind. Als dann infolge der ununterbrochenen Fliegerangriffe in Deutschland selbst nicht nur die Staedte, sondern auch die Fabriken in Trummer sanken und ein nicht unerheblicher Teil der deutschen Produktionskapazitaet fuer Kriegsmaterial aus Sicherheitsgruenden in das Generalgouvernement verlagert wurde, musste es das Bestreben des Angeklagten FRANK sein, eine weitere Abziehung von Arbeitskraeften zu verhindern. Darueber hinaus hat aber der Angeklagte FRANK von Anfang an alle Gewaltmassnahmen bei der Erfassung von Arbeitskraeften verurteilt und allein schon aus Sicherheitsgruenden, und um nicht neue Unruheherde zu schaffen, sich dafuer eingesetzt, dass von Zwangsmassnahmen abgesehen und lediglich Werbemittel angewendet werden sollen. Dies steht fest, auf Grund der Angaben der Zeugen Dr.Buehler und Dr.Boepple. Es ergibt sich das aber auch aus einer grossen Zahl Eintragungen im Tagebuch. Ich habe bereits im Beweisvortrag auf mehrere derselben hingewiesen. So erklaerte er zum Beispiel am 4. Maerz 1940 unter anderem:

Zitat:"..... Den von Berlin geforderten Erlass einer neuen Verordnung mit besonderen Zwangsmassnahmen und Strafandrohungen lehne ich ab. Massnahmen, die nach ausshin Aufsehen erregen, muessen unter allen Umstaenden vermieden werden. Das gewaltsame Verfrachten von Leuten hat alles gegen sich."

Ende des Zitats.

Aehnlich hat er sich am 14. Januar 1944 dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei gegenueber ausgesprochen.

Ich zitiere:

"Der Herr Generalgouverneur wendet sich mit Entschiedenheit dagegen, dass Polizeikraefte bei der Erfassung von Arbeitskraeften in Anspruch genommen werden."

Ende des Zitats.

Diese Zitate konnten noch durch viele vermehrt werden.

Ich nehme ferner Bezug auf das von mir vorgelegte Beweismaterial, das die Behandlung der polnischen Arbeiter in Deutschland betrifft. Der Angeklagte FRANK hat nicht aufgehoert, sich immer wieder fuer eine bessere Behandlung der polnischen Arbeiter im Reich einzusetzen.

H0396 – 0034

Im Uebrigen scheint auch die Rechtlage in der Frage der Erfassung von auslaendischen Arbeitskraeften nicht vollig klar zu sein. Ich habe nicht die Absicht, naeher auf die damit zusammenhaengenden Rechtsfragen einzugehen. Der Verteidiger des Angeklagten Sauckel wird zu dieser Frage eingehend Stellung nehmen, und ich moechte dazu kurz folgendes sagen:

Im voelkerrechtlichen Schrifttum ist jedoch unbestritten, dass der strafrechtlich anerkannte Begriff des Notstandes auch fuer das Gebiet des Voelkerrechts die Rechtswidrikeit der begangenen Verletzung ausschliesst.

Droht den Lebensinteressen des Staates Gefahr, so darf er sie bei ueberwiegenden Interessen durch Verletzung der berechtigten Interessen Dritter schuetzen. Selbst diejenigenschriftsteller, welche die Anwendbarkeit des "Notstnadsbegriffs" im Voelkerrecht bestreiten - sie befinden sich in der Minderheit - gewaehren den bedrohten Staat das "Recht auf Selbsterhaltung" und damit das Reicht, "Staatsnotwendigkeiten" auch auf Kosten berechtigter Interessen anderer Staaten durchzusetzen. Es ist ein im Voelkerrecht anerkannter Grundsatz, dass der Staat nicht zu warten braucht, bis er vor der unmittelbar drohenden Gefahr des Unterganges steht. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass nach dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten, mit dem parktisch die Produktionskraft und die militaerische Macht fast der ganzen Welt zur Niederwerfung Deutschlands zusammengefasst war, das Deutsche Reich sich in einer Lage gegenuebersah, die nicht nur den Staat als solchen mit Untergang bedrohten, sondern darueber hinaus die nackte Existenz des Volkes in Frage stellte. Unter diesen Umstaenden musste der Staatsfuehrung das Recht zuerkannt werden, auch die in den besetzten Gebieten vorhandenen Arbeitskraefte in diesen Abwehrkampf einzuschalten.

Im uebrigen soll dines ebenfalls nicht unerwaehnt bleiben: Die Anklage behauptet, dass viele, wenn nicht die meisten der auslaendischen Arbeiter unter Zwang nach Deutschland gebracht und dass sie dort unter unwuerdigen Bedingungen schwere Arbeit haetten verrichten muessen. Wie immer man das Ergebnis der Beweisaufnahme in dieser Frage beurteilen will, es ist auf der anderen Seite die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, dass auch jetzt noch in Deutschland hunderttausende auslaendischer Arbeiter leben, die angeblich unter Zwang nach Deutschland verschleppt wurden.

H0396 - 0035

Sie weigern sich, jetzt in ihre Heimat zurueckzukehren, obwohl niemand sie mehr daran hindert. Unter diesen Umstaenden muss angenommen werden, dass der Zwang nicht so gross und die Behandlung in Deutschland nicht so schlecht gewesen sein kann , wie von der Anklage behauptet wird.

Ein anderer Anklagepunkt befasst sich mit der Schliessung der Schulen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Internationale Recht irgend einen Straftatbestand kennt, der die Schliessung von Schulen als ein Kriegsverbrechen oder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erscheinen lassen koennte. Dies erscheint jedenfalls fuer die Kriegszeit umso weniger wahrscheinlich, als bekanntlich nicht nur in Deuschlands, sondern in vielen anderen kriegfuehrenden Staaten waehrend der Kriegszeit der Schulbetrieb erheblich eingeschraenkt wurde. Eine naehere Pruefung dieser Frage kann schon deshalb unterbleiben, weil die Beweisaufnahme ergeben hat, dass die Schulen zum grossen Teil bereits geschlossen waren, als der Angeklagte sein Amt als Generalgouverneur antrat. Er hat waehrend der ganzen Zeit seiner Taetigkeit kein Mittel unversucht gelassen, um neben den Volksschulen und Fachschulen auch das hoehere Schulwesen wieder in Gang zu bringen. Ich erwaehne in diesem Zusammenhang nur die von ihm eingerichteten Hochschul-Lehrkurse.

Die sowjetische Anklagevertretung hat unter Nummer USSR 335 als Beweismittel eine Verordnung des Angeklagten zur Bekaempfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement vom 2. Oktober 1943 vorgelegt. Es ist keine Frage, dass diese Standgerichtsverordnung nicht dem entspricht, was unter normalen Verhaeltnissen von einem Gerichtsverfahren verlangt werden muss. Diese Verordnung kann auch nur richtig gewuerdigt werden, wenn man die Umstaende beruecksichtigt, die zu ihrem Erlass gefuehrt haben.

Ganz allgemein ist zunaechst zu sagen, dass die Aufbauarbeit der Verwaltung des Generalgouvernements in einem Gebiet und unter Umstaenden geleitet werden musste, die mit zu den schwierigsten gehoeren, unter denen jemals ueberhaupt eine Verwaltung durchgefuehrt wurde. Nach dem Zusammenbruch des polnischen Staatswesens stand die deutsche Verwaltung organisatorisch und verwaltungsmaessig gewissermassen vor einem leeren Raum. Es musste auf allen Gebieten der Verwaltung voellig von vorne angefangen werden. Wenn es trotz der Schwierigkeiten verhaeltnismaessig schnell gelungen ist, die Kriegsschaeden vor allem im Verkehrswesen wieder zu beseitigen, so ist das ein nicht

H0396 – 0036

zu bestreitendes Verdienst.

Das Jahr 1940 sollte aber auch das einzige sein, in welchem im Gebiete des Generalgouvernements wenigstens unter einigermassen normalen Verhaeltnissen eine Aufbauarbeit durchgefuehrt werden konnte. Mit Beginn des Jahres 1941 setzte der Aufmarsch der deutschen Armeen gegen die Sowjetunion ein und damit begann eine Zeit der groessten Beanspruchung der Verwaltung des Generalgouvernements. Das Generalgouvernement wurde die grosse Reparaturwerkstaette und das groesste militaerische Durchgangsland, das die Geschichte bis jetzt gesehen hat. Dies bedingte eine zunehmende Verschlechterung der Sicherheitslage. Die Widerstandsbewegung begann sich neu und in verstaerktem Umfang zu organisieren. Die Sicherheitslage musste aber vollends immer bedrohlicher werden, als die deutschen Armeen gezwungen waren, ihren Vormarsch in Russland einzustellen und als nach der Katastrophe von Stalingrad der Vormarsch sich in einen allgemeinen Rueckzug verwandelte. Im Laufe des Jahres 1943 erreichte die Taetigkeit der Widerstandsbewegung und vor allem auch die Taetigkeit der zahlreichen Banden, in denen sich Tausende von asozialen Elemente zusammengefunden hatten, ein Ausmass, das bald jede geordnete Verwaltung gefaehrdete.

Die Verwaltung des Generalgouvernements musste sich mit dieser Frage immer wieder befassen. So fand am 31. Mai 1943 eine Arbeitssitzung der Regierung des Generalgouvernements statt, die sich mit der Sicherheitslage befasste und in deren Verlauf der Praesident der Hauptabteilung innere Verwaltung unter anderem folgende Feststellungen treffen musste. Ich zitiere aus dem Tagebuch:

"..... Die Banden zeigten bei ihrem Vorgehen eine immer staerker werdende Systematik. Sie gingen jetzt systematisch dazu ueber, Einrichtungen der deutschen Verwaltung zu zerstoeren, Gelder zu rauben, sich Schreibmaschinen und Vervielfaeltigungsapparate zu verschaffen, in den Gemeindeaemtern die Kontingentlisten und die Arbeiterlisten zu vernichten, die Strafbuecher und Steuerlisten mitzunehmen oder zu verbrennen. Auch mehrten sich die Ueberfaelle auf wichtige Produktionsstaetten im Lande, auf Saegewerke, Molkereien, Brennereien, auf Bruecken, Bahnanlagen und Postaemter. Die Organisation der Banden sei schon stark militaerisch." Ende des Zitats.

H0396 - 0037

Im Laufe des Sommers und des Herbstes 1943 wurde infolge der zunehmenden Taetigkeit der Partisanen und der Verbesserung ihrer militaerischen Organisation und Ausruestung die Sicherheit im Generalgouvernement in einem Umfang in Frage gestellt, dass es unter den damaligen Umstaenden vielleicht zweckmaessiger gewesen waere, die gesamte Verwaltung des Generalgouvernements dem zustaendigen Wehrmachtbefehlshaber zu uebertragen und den Ausnahmezustand zu erklaeren. Denn in der Tat kann man die zu dieser Zeit im Generalgouvernement herrschenden Zu taende nicht anders als Krieg bezeichnen. Es war die Zeit, in der jede Stunde damit gerechnet wurde, dass der allgemeine Aufstand im ganzen Land ausbrechen wuerde.

Trotzdem waren auch damals noch die Anstrengungen des Angeklagten Frank darauf gerichtet, unter allen Umstaenden Gewaltsmassnahmen der Sicherheitspolizei und des SD zu verhindern. Um wenigstens einen gewissen massgebenden Einfluss auf die Sicherheitspolizei und den SD ausueben zu koennen und um wenigstens einige Garantieen gegen Uebergriffe zu schaffen, erklaerte sich der Angeklagte Frank zum Erlass der Standgerichtsordnung vom 9. Oktober 1943 bereit.

Wie sich aus dem Inhalt dieser Verordnung ohne weiteres ergibt, war ihr Zweck in erster Linie aber auch ein generalpraeventiver. Mit dieser Verordnung sollten die Banden abgeschreckt werden und es ist keine Frage, dass dies auch vorueborgehend gelungen ist. Im uebrigen hat die Beweisaufnahme ergeben, dass auch unter der Geltung dieser Standgerichtsverordnung die Gnaden Ausschuesse weiter gearbeitet haben und dass viele Urteile dieser Standgerichte im Gnadenweg aufgehoben wurden.

Im gegenwaertigen Verfahren wurde wiederholt der Bericht des SS-Brigadefuehrers Stroop ueber die Vernichtung des Warschauer Ghettos aus dem Jahre 1943 erwaehnt, USA-Beweisstueck 275 (1061-PS) Sowohl aus diesem Bericht, wie auch aus einer Reihe anderer Dokumente ergibt sich, dass alle im Zusammenhang mit dem Warschauer Ghetto durchgefuehrten Massnahmen ausschliesslich auf unmittelbare Weisung des Reichsfuehrers-SS und Chef der deutschen Polizei Himmler erfolgten. Ich nehme in diesem Zusammenhang auch Bezug auf die eidesstattliche Versicherung des SS-Brigadefuehrers Stroop vom 24. Februar 1946, welche die Anklagevertretung unter Nummer USA-804 (3841-PS) vorgelegt hat und auf die

H0396 - 0038

eidesstattliche Versicherung des fruecheren Adjutanten des SS und Polizei-Fuehrers von Warschau Karl Kaleske vom gleichen Tag, USA-Beweisstueck 803 (3840-PS). Aus diesen Urkunden ergibt sich voellig eindeutig, dass auch diese Massnahmen, wie alle uebrigen sicherheitspolizeilicher Art entweder auf unmittelbaren Befehl des Reichsfuehrers-SS Himmler, der Hoeheren SS- und Polizei-Fuehrers oder auf Weisung des Reichssicherheitshauptamtes ausschliesslich von der Sicherheitspolizei und dem Sicherheitsdienst durchgefuehrt wurden und dass mit ihnen die allgemeine Verwaltung des Generalgouvernements nicht das geringste zu tun hatte.

Die sowjetische Anklagevertretung hat ferner als Beweisstueck USSR-93 im Rahmen des Artikels 21 des Status den Bericht der polnischen Regierung als Beweismittel vorgelegt. Dieser Bericht macht keinen Unterschied zwischen den Gebieten, die dem deutschen Reich eingegliedert wurden und den Gebieten des fruecheren polnischen Staates, die im Generalgouvernement zusammengefasst wurden. Vor allem aber im Hinblick darauf, dass dieser Bericht keinerlei substantiierte Angaben ueber die persoenliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Frank enthaelt, erscheint es nicht notwendig, naeher auf diesen umfangreichen Bericht einzugehen. Dieser Bericht ist ebenso wie die Anklageschrift, selbst eine Generalanklage, ohne dass im einzelnen darin auf die Ermittlungen und die Beweismittel eingegangen wird, die die Schlussfolgerungen rechtfertigen koennten, die in diesem Bericht gezogen werden. Die gegen diesen Bericht geltend zu machenden Bedenken muessen um so beachtlicher erscheinen, als, um nur ein einziges Beispiel zu nennen, diesem Bericht als Anlage 1) Richtlinien fuer die kulturelle Politik, als Beweismittel beigegeben sind, die offenbar die Weisungen des Generalgouvernements oder seiner Verwaltung darstellen sollen. Tatsaechlich findet sich aber weder im Verordnungsblatt des Generalgouvernements noch in einer sonstigen Urkunde etwas derartiges. Der Zeuge Dr.Buehler hat bei seiner Vernehmung erklaert, dass die Verwaltung des Generalgouvernements niemals derartige oder aehnliche Richtlinien herausgegeben habe. Allein schon im Hinblick auf diese Tatsache erscheint es hoechstens zulaessig dem Beweistueck USSR-93 nur insofern einen materiellen Beweiswert zuzumessen, als die darin enthaltenen Feststellungen durch echte Urkunden und sonstige einwandfreie Beweismittel nachgewiesen sind.

H0396 - 0039

Nach der Anklageschrift und insbesondere nach den Ausfuehrungen in dem von der Anklage vorgelegten Trial-Brief soll der Angeklagte Frank auch verantwortlich sein fuer die Unterernaehrung der polnischen Bevoelkerung. Tatsaechlich konnte aber die Anklage keinerlei Beweismittel dafuer vorlegen, dass in dem vom Angeklagten Frank verwalteten Gebiet Hungerkatastrophen oder Epidemien ausgebrochen seien. Die Beweisaufnahme hat im Gegenteil ergeben, dass es auf Grund der Anstrengungen des Angeklagten Frank gelungen ist, im Jahre 1939 und 1940 das Reich zur Lieferung einer Getreidemenge von nicht weniger als 600.000 Tonnen zu veranlassen. Es ist auf diese Weise moeglich gewesen, die durch den Krieg bedingten Ernaehrungsschwierigkeiten zu ueberwinden. Richtig ist, dass in den folgenden Jahren das Generalgouvernement einen nicht unerheblichen Beitrag fuer die Kriegsfuehrung durch Lieferung von Getreide geleistet hat. Es darf dabei nicht uebersehen werden, dass diese Getreidelieferungen moeglich waren auf Grund einer aussergewoehnlichen landwirtschaftlichen Produktionssteigerung im Generalgouvernement. Diese Wiederum wurde ermoeglicht durch eine weitschauende Wirtschaftspolitik, insbesondere durch Zuteilung von landwirtschaftlichen Maschienen, von Saatgut usw. Es darf ferner nicht ausser Betracht bleiben, dass die Getreidemengen, die vom Jahre 1941 ab das Generalgouvernement zur Verfuegung stellte, nicht zuletzt auch mit zur Ernaehrung der polnischen Arbeiter diente, die im Reichsgebiet eingesetzt waren und dass diese Getreidelieferungen ganz allgemein auch dazu verwendet wurden, innerhalb der europaeischen Verkehrswirtschaften einen entsprechenden Ausgleich durhczufuehren.

Grundsaetzlich ist jedoch in dieser Frage folgendes zu sagen :

Die Anklage hat in einer Reihe von Anklagepunkten Beschuldigungen gegen die Verwaltungstaetigkeit des Angeklagten Frank in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur erhoben, ohne auch nur den Versuch zu machen, eine wenn auch nur einigermassen zutreffende Schilderung der gesamten Taetigkeit des Angeklagten zu geben und auch auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, mit denen die Erfuellung dieser Aufgabe verbunden war. Es kann keine Frage sein, dass eine derartige Betrachtungsweise gegen grundlegende Regeln jedes Strafverfahrens verstoesst.

H0396 - 0040

Es ist ein anerkannter Grundsatz und dieser leitet sich aus den Prinzipien des Strafrechts aller zivilisierten Nationen ab, dass nnemlich ein einheitlicher natuerlicher Vorgang in seiner Gesamtheit gewuerdigt werden muss und dass der Beurteilung alle Umstaende des Falles zu Grund zu legen sind, die ueberhaupt als geeignet angesehen werden koennen, bei der Urteilsfindung Beruecksichtung zu finden. Dies erscheint in dem gegenwaertigen Fall umsomehr notwendig, als gegen den Angeklagten Frank der Vorwurf erhoben wird, er habe auf lange Sicht eine Politik der Unterdrueckung, der Ausbeutung und der Germanisierung getrieben.

Meine Herren Richter. Wenn der Angeklagte Frank sich tatsaechlich mit derartigen Absichten getragen hatte, dann haette er dieses Ziel sicher einfacher erreichen koennen. Es waere nicht notwendig gewesen, jaehrlich viele Hundert Verordnungen zu erlassen; Verordnungen wie sie z.B. allein fuer das Jahr 1940 den Umfang eines Bandes erreichten, wie ich ihn hier in Haenden halte. Der Angeklagte Frank hat vom ersten Tag seiner Verwaltung an die gesamten Wirtschaftskraefte

H0396 - 0041

des ihm unterstellten Gebietes zusammengefasst und insbesondere eine Wirtschaftspolitik betrieben, die man nur als Aufbaupolitik bezeichnen kann. Er hat das sicher auch getan, um die Produktionskapazität des in einem Kampf um Lebenund Tod sich befindenden deutschen Volkes zu stärken. Es kann aber ebenso keine Frage sein, dass die Erfolge dieser Massnahmen auch den polnischen und ukrainischen Volk zugute gekommen sind. Ich habe nicht die Absicht, imeinzelnen auf diese Tatsache einzugehen. Ich bitte nur das Gericht auch bei dieser Gelegenheit Kenntnis von dem Rechnschaftsbericht zu nehmen,den der Chef der Regierung anlässlich des vierjährigen Bestehens des Generalgouvernements am 26.Oktober 1943 erstattet hat.

Ich habe diesen Rechenschaftsbericht in die von mir im Beweisverfahren vorgelegten Dokumentenbüchern aufgenommen. Er befindet sich in Band IV Seite 42. Dieser Bericht gibt eine gedrängte zusammenfassende Darstellung der Masnahmen und der Erfolge der Verwaltungstätigkeit des Angeklagten in diesen vier Jahren und zwar auf allen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels und des Verkehrs, der Finanzen, des Kreditwesens, der öffentlichen Gesundheitspflege usw. Nur bei Berücksichtigung aller dieser Tatsachen ist es möglich zu einer einigermassen zutreffenden Beurteilung des gesanten Sachverhaltes zu kommen. Nur am Rande sei erwähnt, dass es der Verwaltung des Angeklagten gelungen ist, die Seuchengefahr, insbesondere Fleckfieber und Typhus in einem Umfang zurückzudrängen, wie es in den Jahrzehnten vorher in diesen Gebiet nicht möglich war.

Wenn vieles von dem, was unter der Leitung des Angeklagten Frank im Generalgouvernement geschffen wurde bei denfolgenden Kampfhandlungen wieder zu Grunde gegangen ist, so kann daraus jedenfalls der allgemeinen Verwaltung, die nit den militärischen Massnahmen nichts zu tun hatte, kein Vorwurf gemacht werden.

Meine Herren Richter. Es soll selbstverständlich auch von mir nicht bestritten werden, dass in dem als Generalgouvernement bekannten Gebiet während des vergangenen Krieges ungeheuere Verbrechen

H0396 - 0042

begangen wurden. Konzentrationslager waren errichtet worden, in denen die Menschen massenweise vernichtet wurden. Geiseln wurden erschossen. Enteignungen fanden statt usw. Der Angeklagte Frank ist der Letzte, der das bestreiten wollte; hat er doch selbst einen fünfjährigen Kampf gegen alle Gewaltmassnahmen geführt. Die Anklage hat als Beweisstück USA-610(437-PS), ein Memorandum vorgelegt, das Frank am 19.Juni 1943 an den Führer gerichtet hatte. In diesem Memorandum hat er auf Seite 11in9 Punkten scharf alle die Misstände verurteilt, die infolge der Gewaltmassnahmen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes und der Übergriffe verschiedener Reichsdienststellen sich ergeben hatten und die abzustellen alle seine bisherigen Anstrengungen vergeblich waren. Diese 9 Punkte sind im wesentlichen auch die Anklagepunkte, die gegen Frank vor diesem Tribunal erhoben worden. Es ergibt sich aber aus dem Inhalt dieses Memorandums vom 19. Juni 1943 eindeutig, dass der Angeklagte die Verantwortung für diese Misstände bestreitet. Aus diesem Bericht ergibt sich vielmehr völlig klar, dass für die dort geschilderten Misstände weder der Angeklagte, noch die allgemeine Verwaltung des Generalgouvernements verantwortlich gemacht werden können, sondern nur die bereits oben gekennzeichneten Institutionen, insbesondere aber die Sicherheitspolizei und der SD bzw. der Höhere SS- und Polizeiführer. Hätte der Angeklagte Frank die Machtmittel gehabt, die von ihm verurteilten Misstände abzuschaffen, dann hätte es nicht erst dises Memorandum an Hitler bedurft. Er hätte dann selbst alles Erforderliche veranlassen können. Und die Beweisaufnahme hat jedoch darüber hinaus ergeben, dass diese Denkschrift vom 19.Juni 1943 nicht die einzige war, die in dieser Angelegenheit an den Führer gerichtet wurde. Aufgrund der Bekundungen der Zeugen Dr.Lammers und Dr. Bühler und der eigenen Erklärungen des Angeklagten im Zeugenstand steht fest, dass Letzterer beginnend mit dem Jahre 1940 ununterbrochen in regelmässigen Abständen von einigen Monaten sich mit Beschwerden und Denkschriften sowohl an Hitlerpersönlich, als auch an den Chef der Reichskanzlei gewandt hat. Gegenstand dieser

H0396 - 0043

Beschwerdevorschriften waren immer wieder die Gewaltmassnahmen und Übergriffe des Höheren SS- und Polizeiführers und der Sicherheitspolizei einschliesslich des SD. Allein alle diese Beschwerden hatten keinen Erfolg.

Darüber hinaus hat, wie ebenfalls aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme gesagt werden kann, der Angeklagte Frank bei Hitler laufend Vorschläge über eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Verwaltung des Generalgouvernements und der Bevölkerung gemacht. Auch die Denkschrift vom 19.Juni 1943 ist in die Form eines umfassenden Programms gekleidet. Es enthält übrigens im wesentlichen auch alle Beschwerdepunkte der Denkschrift, die der Leiter des ukrainischen Hauptausschusses in Februar 1943 dem Generalgouverneur auf dessen Wunsch überreicht hat und die von der Anklage als USA-Beweisstück 178 (1526-PS) vorgelegt wurde.Auch diese Vorschläge wurden durchwegs von Hitler abgelehnt.

Unter diesen Umständen muss man fragen, was der Angeklagte Frank sonst noch hätte tun können. Selbstverständlich hätte er zurücktreten sollen. Allein, auch das hat er getan. Er hat nicht weniger als 14 mal seinen Rücktritt erklärt und zwar zum ersten Mal bereits im Jahre 1939. Dieser Rücktritt wurde von Hitler ebensooft nicht angenommen, als er erklärt worden ist. Der Angeklagte Frank hat ein weiteres getan: Er wandte sich an den Feldmarschall Keitel, um als Leutnant wieder in die Wehrmacht eintreten zu können. Das war im Jahre 1942. Auch die Erfüllung dieses Wunsches wurde von Hitler verweigert. In Hinblick auf diese Tatsachen ist nur noch der Schluss möglich, dass Hitler in dem Angeklagten Frank einen Mann sah, hinter dessen Rücken er, mit Hilfe Himmlers und der Organe der Sicherheitspolizei und des SD, die Massnahmen durchführen konnte, die er für die Erreichung seiner machtpolitischen Ziele für notwendig erachtete.

Meine Herren Richter. Als es immer offensichtlicher wurde, dass Hitler und der Reichsführer-SS Himmler im Begriffe stand, die letzten Reste des Rechtsstaates zu beseitigen und als immer klarer in die Erscheinung trat, dass die Macht der Polizei keine Grenzen mehr

H0396 – 0044

kannte und die Entwicklung zum reinen Polizeistaat immer offener zu Tage trat, da sprang der Angeklagte Frank vor und wandte sich in vier grossen Reden an die deutsche Öffentlichkeit mit einem letzten Appell zur Idee des Rechtsstaates. Er tat dies als Hitler auf den Höhepunkt seiner Macht stand. Er richtete diesen Appell an die deutsche Öffentlichkeit zu einer Zeit, als die deutschen Armeen auf Stalingrad und in den Kaukasus marschierten und die deutschen Panzerarmeen in Afrika bei El Alamein, 100 km vor Alexandria, standen. Ich habe im Beweisverfahren einige Auszüge dieser grossen Reden, die der Angeklagte Frank in Berlin, in Heidelberg, in Wien und in München gehalten hat, verlesen. Diese Reden enthielten eine deutliche Absage an jede Form des Polizeistaates und ein Bekenntnis zum Rechtstaat, zur Unabhängigkeit des Richters und zur Idee des Rechts an sich. Der Widerhall, den diese Reden in den Kreisen der Rechtswahrer gefunden haben, war ungeheuer. Leider hat sich dieser Widerhall nicht auf einen grösseren Kreis erstreckt und er fand insbesondere kein Echo bei den Männern, die allein die Machtmittel besessen hätten, um den drohenden Verhängnis Einhalt zu gebieten.

Die Folgen dieses Versuches, den Untergang der Idee des Rechtsstaates in einer letzten grossen Anstrengung abzuwenden, sind bekannt. Der Angeklagte Frank wurde seiner sämtlichen Parteiämter enthoben. Er wurde als Präsident der Akademie für deutsches Recht abgesetzt. Die Leitung des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes wurde in die Hände des Reichsjustizministers Thierack gelegt. Gegen Frank selbst wurde von Hitler ein Redeverbot erlassen. Obwohl der Angeklagte Frank auch bei dieser Gelegenheit seinen Rücktritt als Generalgouverneur erklärte, hat Hitler auch dieses Rücktrittsgesuch, wie alle übrigen, abgelehnt. Als Begründung wurde in einem Schreiben des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei dem Angeklagten mitgeteilt, dass aussenpolitische Erwägungen den Führer veranlasst hätten, auch diesem neuerlichen Rücktrittsgesuch nicht stattzugeben. Nach allem, was in diesem Verfahren im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt wurde, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass nicht nur und wahrscheinlich nicht einmal in erster Linie derartige Erwä-

H0396 - 0045

gungen Hitler veranlasst haben, den Rücktritt Franks nicht anzunehmen.

Entscheidend bei diesem Entschluss war vielmehr offensichtlich die Überlegung, dass es zweckmässiger sei, die Sicherheitspolizei und die übrigen Organe des Reichsführers-SS Himmler nicht offen den ihnen erteilten Auftrag erfüllen zu lassen, sondern auch weiterhin in Stillen und unter Aufrechterhaltung einer zivilen und unter den Generalgouverneur stehenden allgemeinen Verwaltung.

Selbstverständlich konnte dieser offene Bruch zwischen dem Angeklagten Frank auf der einen Seite und Hitler und den Vertretern des staatspolizeilichen Systems, repräsentiert durch den Reichsführer-SS Himmler und den Höherer SS- und Polizeiführer auf der anderen Seite, nicht ohne Rückwirkung auf die Stellung des Angeklagten in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur sein. In noch höherem Masse als früher begannen nunmehr die verschiedensten Reichsstellen in die Verwaltung des Generalgouvernements hinein zu regieren.

Vor allem aber war esseit dem Sommer 1942 völlig klar, dass sich nunmehr der Höhere SS- und Polizeiführer und die von ihm geleiteten Organe der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes um irgendwelche Weisungen des Generalgouverneurs und der allgemeinen Verwaltung überhaupt nicht mehr kümmerten.

Sowohl im Generalgouvernement, als auch im Reich selbst, traten die Institutionen des Rechts immer mehr in den Hintergrund. Der Staat verwandelte sich in einen reinen Polizeistaat und die Entwicklung nahm unaufhaltsam den Lauf dender Angeklagte Frank vorausgesehen und befürchtet hatte und dem er auch bereits am 19.November 1941 auf einer Tagung der Hauptabteilungsleiter und Reichsgruppenwalter des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes mit folgenden Worten Ausdruck verliehen hatte:

"Das Recht kann man nicht zum Handelsobjekt degradieren. Man kann es nicht verkaufen. Es ist da oder es ist nicht da. Recht ist keine Börsenware. Wenn das Recht nicht gestützt wird, dann verliert auch der Staat den moralischen Halt, dann sinkt er in den Abgrund der Nacht und des Grauens."

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr bis 1400 Uhr.

(Woraufhin sich der Gerichtshof bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0396 - 0046

595

NACHMITTAGSSITZUNG

Die Verhandlung beginnt um 14.oo Uhr, 11.Juli 1946.

VORSITZENDER : Dr. Pannenbecker

PLAEDOYER VON DR. OTTO PANNENBECKER : fuer den Angeklagten Dr. Wilhelm F r i c k .

Herr Praesident, Meine Herren Richter :

Die von der amerikanischen Delegation durch Dr. Kempner vorgetragene Anklage hat dem Angeklagten Frick zur Last gelegt strafbare Handlungen nach Artikel 6, Buchstaben a, b und c des Statuts. Ich moechte zunaechst eingehen auf das Problem, ob Artikel 6 des Statuts mit seiner Aufzaehlung strafbarer Tatbestaende anzusehen ist als die massgebliche Norm des materiellen Strafrechts, aus der sich in einer fuer das Gericht verbindlichen und nicht nachpruefbaren Weise ergeben wuerde, welche Handlungen als strafbar anzusehen sind, oder ob Artikel 6 des Statuts eine prozessuale Regelung trifft ueber die Zustaendigkeit dieses Gerichtshofes fuer bestimmte Tatbestaende.

VORSITZENDER : Einen Augenblick, es ist jetzt schon 1/2 3 Uhr. Es ist vielleicht besser, wenn wir ohne Pause bis 4,oo Uhr weiterarbeiten.

DR. PANNENBECKER : -- Die letztere Auffassung ist im Sachvortrag der Anklage beruehrt worden durch den Hinweis von Sir Hartley-Sheweros, dass Artikel 6 des Statuts im Verfahren des internationalen Strafrechts eine Luecke ausfuelle, dass aber das materialle Strafrecht, das auf die Angeklagten anzuwenden ist, schon vorher normiert worden sei durch positive Gesetze. Entsprechend ist auch Teil II des Statuts, der mit dem Artikel 6 anfaengt, ueberschrieben : " Zustaendigkeit und allgemeine Grundsaetze", und es laesst sich daraus herleiten, dass Artikel 6 eine Regelung geben will ueber die prozessuale Zustaendigkeit dieses Gerichtshofes fuer bestimmte Gruppen von Verbrechen.

Die Ausfuehrungen von Sir Hartley Schaweross richteten sich gegen den Einwand, dass es unzulaessig sei und einem grundlegenden Rechtsprinzip widerspreche, jemanden zu bestrafen fuer eine

H0396 - 0047

Tat, die noch nicht verboten war zur Zeit ihrer Begehung, einen Einwand, der zur Grundlage hat die Auffassung, dass das Statut neues materialles Strafrecht geschaffen hat mit rueckwirkender Kraft.

Es ist zu pruefen, ob das Verbot der Rueckwirkung von Strafgesetzen ein so wichtiges Rechtsprinzip ist, dass es nicht verletzt werden sollte.

Ich brauche vor diesem Gericht nicht die Gruende darzulegen, aus denen dieses Rechtsprinzip allgemeine Anerkennung gefunden hat, in allen Kulturstaaten, als Voraussetzung und als ein grundlegendes Gebot der Gerechtigkeit.

Die Anklage hat demgegenueber in ihrem Vortrag den Angeklagten vorgehalten, dass sie selbst sich fortlaufend hinweggesetzt haetten ueber Recht und Gerechtigkeit und sie hat daraus die Folgerung gezogen, dass die Angeklagten dieses Prozesses sich auf ein solches Rechtsprinzip nicht berufen koennten.

Ich glaube jedoch nicht, dass ein solches Argument entscheidend sein kann in diesem Gerichtsverfahren. Die Anklage hat die noch weitergehende Frage verneint, ob es nicht richtig gewesen waere, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und den Angeklagten dieses Prozesses ueberhaupt keine Moeglichkeit zu geben, sich zu verteidigen in einem geordneten gerichtlichen Verfahren.

Eine solche Haltung, einfach die Macht des Siegers anzuwenden auf die Angeklagten, ist aber bewusst nicht angenommen worden von den Signaturmaechten aus Gruenden, die die Anklagevertretung im einzelnen vorgetragen hat.

Sir Hartley Shawcross hat im Gegenteil an das Gericht appelliert mit der Bitte, in diesem Verfahren anzuwenden -- ich zitiere : " die unbestrittenen Grundsaetze des internationalen Gebrauches " (Ende des Zitats)

Wenn aber in solcher Weise verfahren werden soll, dann muss auch eine Pruefung nach den gleichen Rechtsprinzipien erfolgen hinsichtlich der Frage, ob die den Angekalgten zur Last gelegten Handlungen als Verbrechen anzusehen sind, fuer die eine Bestrafung moeglich ist, nach den anerkannten Grundsaetzen des internationalen Gebrauchs

H0396 - 0048

Es bedeutet kein Argument nach diesen Grundsaetzen, wenn die Anwendung eines so fundamentalen Rechtsgrundsatzes wie es das Verbot der Rueckwirkung von Strafgesetzen ist, in seiner Anwendung abhaengig gemacht werden soll davon, ob die Angeklagten selbst sich um Recht und Gerechtigkeit gekuemmert haben oder nicht. Die Entscheidung der Signatuarmaechte, auf Grund wohl erwogener Ueberlegungen, das Verhalten der Angeklagten einer rechtlichen Pruefung zu unterziehen in einem geordneten Gerichtsverfahren und unter Beachtung aller Rechtsprinzipien des internationalen Gebrauches, bedeutet also nicht nur die Einhaltung eines gerichtlichen Verfahrens, ausgestattet mit allen Sicherungen einer fairen Verhandlung, dieser Entschluss der Signatarmaechte bedeutet auch die Beachtung der fundamentalen Prinzipien einer materiallen Rechtsgarantie, und zu diesen Prinzipien gehoert das Verbot der Rueckwirkung von Strafgesetzen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Anordnung einer rueckwirkenden Geltung von Strafgesetzen, als sie durch die nationalsozialistische Regierung angeordnet wurde fuer bestimmte Einzelfaelle, auf die Dr. Stahmer bereits zurueckgekommen ist, Entsetzen erregt hat in der ganzen Kulturwelt. Damals ist die Verletzung eines solchen Rechtsprinzipes allgemein verurteilt worden als ein bedenklicher Kulturschritt.

Ich bitte ferner das Gericht, sich daran zu erinnern, dass die Besatzungsmaechte als eine der ersten Massnahmen zur Befreiung vom nationalsozialistischen Rechtsmissbrauch die Gesetze fuer kraftlos erklaert haben, die eine Rueckwirkung auf dem Gebiete des materiallen Strafrechts angeordnet hatten.

Ich glaube, dass bei dieser Sachlage wesentliche Gruende dafuer sprechen, Art. 6 des Statuts entsprechend seiner Ueberschrift anzusehen als eine Regelung ueber die Zustaendigkeit dieses Gerichtshofes, zumal die Signatarmaechte schon in so eindringlicher Weise sich eingesetzt haben fuer eine strickte und ausnahmslose Wiederbeachtung des Verbots der Rueckwirkung von Strafgesetzen.

H0396 - 0049

Bei einer solchen Auslegung, dass Art. 6 die Zustaendigkeit dieses Gerichts bestimmt, waere es Sache des Gerichts, in eigener Pruefung nicht nur zu entscheiden, ob der zur Anklage gestellte Sachverhalt erwiesen ist, sondern auch die Rechtsfrage zu klaeren, ob fuer die Tatbestaende der Anklage in jedem Fall ein Gesetz des materiellen Strafrechts besteht, das eine Bestrafung ermoeglicht. Ein solches Zurueckgehen auf die Bestimmung des materiellen Strafrechts, das zur Zeit der Tat galt, bedeutet nicht, dass es unmoeglich waere, die Angeklagten zur Rechenschaft zu ziehen vor diesem Gerichtshof fuer Straftaten, die unter allen Umstaenden strafwuerdig sind. Aber es ergeben sich dadurch eine Reihe von Einschraenkungen, die jedoch nach Auffassung der Verteidigung besser hingenommen werden, als dass ein so wesentliches Prinzip einer gerechten Behandlung verletzt wird, wie es das Verbot der Rueckwirkung von Strafgesetzen ist.

Ich vertrete also die Auffassung, dass es durchaus mit der Notwendigkeit einer gerechten Suehne nicht im Widerspruch steht, Art. 6 des Statuts entsprechend seiner Ueberschrift auszulegen als eine Regelung ueber die prozessuale Zustaendigkeit dieses Gerichtshofes, nicht aber als neues materielles Strafgesetz.

Die naechsten Ausfuehrungen befassen sich mit der "conspiracy", die jedoch Dr. Stahmer soweit behandelt hat, dass ich diese Seiten ueberschlagen kann. Ich fahre dann auf Seite 7 mit der Zusammenfassung fort.

Das Statut zwingt nicht zu der Auslegung, dass ein Angeklagter auch fuer solche Ausfuehrungshandlungen haftet, die ueber seine Beteiligung an gemeinschaftlichen Plaenen hinausgehen. Die Formulierung des Statuts " in Ausfuehrung eins gemeinschaftlichen Planes " widerspricht nicht einer Auslegung, dass das Statut eine Haftung normiere fuer Ausfuehrungshandlungen, die sich gehalten haben im Rahmen des besprochenen Planes. In einem solchen Umfange entspricht die Annahme einer Haftung fuer die Handlungen anderer einem Gebot der Gerechtigkeit, darueber hinaus würde sie wesentliche Rechtsprinzipien verletzen.

H0396 - 0050

Die Verteidigung vertritt deshalb die Auffassung, dass bei Handlungen anderer, fuer die ein Angeklagter haften soll, nicht verzichtet werden darf auf den Nachweis, dass diese Handlungen in der Art ihrer Ausfuehrungen dem Vorsatz des Angeklagten entsprochen haben.

Um ein Beispiel anzufuehren :

Die Beteiligung eines Angeklagten an der Aufruestung entgegen den Bestimmungen des Versailler Vertrages rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass dieser Angeklagte auch den Angriffskrieg gewollt hat, den andere spaeter geplant haben in weiterer Ausgestaltung des Planes der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes.

Ich moechte mich nun den einzelnen Gruppen von Verbrechen zuwenden, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, und zwar als erstes die Behauptung der Anklage, dass der Angeklagte sich beteiligt habe an der Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen. Hinsichtlich des Problems, ob der Angriffskrieg ein kriminelles Delikt ist nach der Rechtsauffassung der in Frage kommenden Zeitepoche, nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die Ausfuehrungen von Prof. Jahreis, denen ich mich fuer den Angeklagten Frick anschliesse.

Auf Grund dieser ueberzeugenden Ausfuehrungen besteht nur eine Moeglichkeit, die Mitwirkung bei einem Angriffskrieg zu bestrafen als ein kriminelles Delikt, das von einzelnen Personen begangen werden kann, wenn naemlich entgegen den Ausfuehrungen von Sir Hartley Shawcross, das Statut angewandt wird als eine Norm des materiellen Strafrechts, das mit rueckwirkender Kraft und erstmalig den Angriffskrieg formuliert hat als ein kriminelles Delikt einzelner Personen. Von der anderen Auffassung aus, die Art. 6 des Statuts als eine prozessuale Regelung ansieht ueber die Zustaendigkeit dieses Gerichtshofes, ist nach Auffassung der Verteidigung die Folgerung zwingend, dass zwar das Gericht fuer zustaendig erklaert worden ist zur Entscheidung ueber Verbrechen gegen den Frieden, dass insoweit aber nicht eine kriminelle Schuld der einzelnen Angeklagten bewiesen ist, weil dafuer fehlt eine Voraussetzung,

naemlich die Moeglichkeit festzustellen, dass die Angeklagten gegen eine Norm des allgemein anerkannten internationalen Gebrauches verstossen haben, oder eine Norm des nationalen Rechts, das zur Zeit den Angriffskrieg gekennzeichnet und fuer strafbar erklaert hat als ein Verbrechen, dessen sich ein einzelner schuldig machen koenne.

Die Staatsmaenner haben es nun einmal versaeumt, in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen entsprechende Bestimmungen aufzustellen von allgemeiner Geltung, durch die haette klargestellt werden koennen, dass jeder einzelne mit einem Strick um den Hals herumlaeuft, der nach dem ersten furchtbaren Voelkermorden einen zweiten Weltkrieg organisieren wuerde.

Die Ausfuehrungen der Anklage, dass derartige Bestimmungen des internationalen Rechts notwendig sind, erscheinen absolut zwingend, aber es kann nichts darueber hinwegtaeuschen, dass solche Bestimmungen von den damaligen Staatsmaennern trotzdem nicht rechtzeitig geschaffen worden sind.

Nachtraeglich und zugeschnitten auf einen Spezialfall kann eine fehlende Rechtsform nicht ersetzt werden durch eine Verfahrensordnung oder den Urteilsspruch eines Gerichts, dessen Aufgabe die Anwendung des allgemeinen Rechts ist, nicht aber seine Schoepfung fuer einen einmaligen Spezialfall.

Ich habe mich nun den tatsaechlichen Behauptungen der Anklage zuzuwenden hinsichtlich einer Teilnahme des Angeklagten Frick an der Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen.
Eine solche Taetigkeit sieht die Anklage schon in der fruehesten Mitarbeit Fricks fuer die Partei, die er fortsetzte bis zum Jahre 1933, um Hitler zur Macht zu bringen.

In gleicher Weise wertet die Anklage die spaetere Taetigkeit Fricks, nach der Uebernahme der Regierung durch Hitler als er mitwirkte, die Macht der Partei und ihre Fuehrung zu festigen durch innerpolitische Massnahmen, speziell durch seine Beteiligung an den gesetzlichen Massnahmen, durch die eine Wehrmacht geschaffen wurde, und schliesslich seine Mitwirkung bei Massnahmen, durch die direkte Vorbereitungen getroffen wurden fuer den Fall eines Krieges.

H0396 - 0051

11. Juli - A - AG - 7 Hausladen

Ausgehend von der Auffassung, dass strafrechtlich von Bedeutung ist nur eine vorsaetzliche Beteiligung des Angeklagten an der Vorbereitung des Angriffskrieges, habe ich nun einzugehen auf die Frage, ob die Anklage den Nachweis gefuehrt hat, dass Frick seine Mitwirkung bei der Foerderung der Partei und ihrer Ziele erkannt und gewollt hat als Kriegsvorbereitung, ob er also den Krieg selbst gefoerdert hat.

In diesem Zusammenhang hat die Anklage die Behauptung aufgestellt, dass Hitler und seine Partei von Anfang an offenkundig das Ziel verfolgt haetten, eine Aenderung der aussenpolitischen Situation Deutschlands durch einen Krieg herbeizufuehren.

Auf Grund dieser Behauptung hat die Anklage ausgefuehrt, dass es keines speziellen Beweises beduerfe, dass jeder Angeklagte mit der Foerderung Hitlers und seiner Partei auch bewusst mitgewirkt habe an der Vorberitung von Angriffskriegen.

Zum Nachweis dafuer, dass Hitler mit seiner Partei von Anfang an den Angriffskrieg geplant habe, bezieht sich die Anklage auf das Parteiprogramm, das als eines der Ziele der Partei die Beseitigung des Versailler Vertrages nennt.

Mit keinem Wort ist aber im Parteiprogramm gesagt, dass ein solches Ziel erreicht werden sollte mit der Gewalt der Waffen. Aus dem Parteiprogramm laesst sich aber wie unter anderem auch die Vernehmung des Angeklagten von Neurath ergeben hat, nicht beweisen, eine von Anfang an bestehende Absicht des Angriffskrieges. Nichts anderes ergibt sich aus sonstigen offiziellen Verlautbarungen der Partei aus der Zeit vor dem Regierungsantritt Hitlers. Da die Partei auf Grund ihrer offiziellen Verlautbarungen die Absicht nicht erkennen liess, Revisionen des Versailler Vertrages zu erzwingen mit Gewalt der Waffen, ist sie deshalb auch vor dem Jahre 1933 schon ausserhalb des Reichsgebietes zugelassen worden, wie beispielsweise im Jahre 1930 in Danzig mit Zustimmung des damaligen hohen Voelkerbundkommissars und des polnischen Generalresidenten. Seit der Zeit seines Regierungsantrittes am 30. Januar 33 hat sodann Hitler als verantwortlicher

H0396 - 0052

H0396 - 0053

Regierungschef eine ganz eindeutige Haltung eingenommen hinsichtlich seiner aussenpolitischen Wege und Ziele, und zwar gleicherweise in offiziellen Reden und Gespraechen, wie in privaten Unterhaltungen.

Immer gleichbleibend und bei jeder sich bietenden Gelegenheit hat er seit seinem Regierungsantritt seinen unbedingten Willen zum Frieden betont und seinen Abscheu vor dem Kriege, und er hat diese Haltung stets mit ueberzeugenden Gruenden verteidigt. Immer wieder hat er erklaert, dass er bestimmte Revisionen des Versailler Vertrages nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen gewillt sei.

Ich brauche die entsprechenden Zitate aus den Reden Hitlers nicht zu wiederholen, die bereits von der Anklage verlesen worden sind zum Beweise, in welcher Weise Hitler die Welt und das Volk, das er regiert hat, getaeuscht hat, mit seinen Friedensreden. Die Welt, das deutsche Volk eingeschlossen, hat die Erklaerungen Hitlers ernst genommen, die er als verantwortlicher Regierungschef immer wieder abgab.

Warnende Stimmen, die schon fruehe ueberzeugt waren, dass Hitler den Krieg wollte, sind demgegenueber in der ganzen Welt in einer hoffnungslosen Minderheit geblieben.

Auf diesem Glauben der Welt, die die Friedensbeteuerungen Hitlers ernst nahm, hat auch die Anklage wiederholt hingewiesen, und der beste Beweis fuer die Friedenstaeuschung auch der fremden Staatsmaenner, die ebenfalls das Parteiprogramm kannten, ist wohl die Tatsache, dass diese Staatsmaenner die Ruestung so sehr vernachlaessigt haben gegen den Angriffskrieg.Hitlers, an den in Deutschland und in der Welt ernstlich niemand glauben wollte, der nicht unmittelbar in die geheimen Plaene Hitlers eingeweiht war.

Mit dem Parteiprogramm und mit einzelnen wilden Reden, die vor dem Jahre 1933 in der Zeit der parlamentarischen Opposition gehalten wurden, laesst sich also nicht beweisen eine kontinuierliche Vorbereitung des Angriffskrieges seit den 20 er Jahren, angeblich erkennbar fuer jeden, der das Parteiprogramm in die Hand nahm.

H0396-0054

Die Anklage behauptet nun weiter, wenn die Kriegsabsichten nicht allgemein erkennbar gewesen seien, so habe doch fuer den Angeklagten Frick die Absicht Hitlers, den Angriffskrieg vorzubereiten, klar sein muessen, auf Grund der Aufgaben, die er seit dem 30. Januar 1933 in seiner Eigenschaft als Reichsminister des Innern zu erfuellen hatte.

Diese Taetigkeit schloss in sich Massnahmen zur Festigung der innerpolitischen Macht Hitlers und seiner Partei, und die Anklage hat in diesem Zusammenhang hingewiesen auf die Mitwirkung Fricks bei den gesetzlichen Anordnungen, durch die im Parlament und im Lande die Opposition gegen das Regierungssystem Hitlers zerschlagen wurde, ferner die gesetzlichen Massnahmen, durch die eine echte Selbstverwaltung beseitigt wurde in den Staedten und Gemeinden; gesetzliche und verwaltungsmaessige Anordnungen, durch die die Gegner des nationalsozialistischen Systems von der Teilnahme an den Staatsgeschaeften und dem wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen wurden.

Die Anklage hat darauf hingewiesen, dass ohne diese Massnahmen Mitler einen neuen Krieg nicht haette fuehren koennen. Fuer dessen erfolgversprechenden Beginn sei die vollstaendige Zerschlagung der Opposition im Lande eine notwendige Voraussetzung gewesen, besonders die Aufrichtung einer absoluten Ditatur Hitlers. Aber bei allen diesen Massnahmen, die ich genannt habe, fehlt doch eine unmittelbare Verbindung zur Vorbereitung eines Krieges. Denn diese Massnahmen hatten auch Sinn und Bedeutung ohne Verbindung mit einem spaeteren Krieg, als Aktion einer nationalsozialistischen Innenpolitik, und es ist nicht erwiesen, dass darueber hinaus der Angeklagte Frick ueber weitergehende Plaene Hitlers unterrichtet war, naemlich nach einer Festigung der Macht im Inneren aussenpolitische Ziele der Partei nicht mit friedlichen Mitteln zu verfolgen, sondern durch einen Krieg zu erzwingen.

Mit der rueckschauenden Feststellung, dass die Festigung der innerpolitischen Macht fuer Hitler eine Voraussetzung war fuer seine spaeter bekannt gewordenen Kriegsabsichten, ist also nichts

H0396 - 0055

gewonnen, wenn nicht der Nachweis hinzukommt, dass Hitler die innerpolitische Macht von Anfang an nur als eine Vorstufe fuer Fuehrung von Kriegen erstrebt und Frick dies erkannt hat, als es sich an den ihn zur Last gelegten innerpolitischen Massnahmen beteiligte. Sonst unterliegen sie als rein innerpolitische Massnahmen nicht einer Gerichtsbarkeit durch dieses Gericht, entsprechend den Bestimmungen des Statuts.

Ein derartiger Nachweis fehlt aber, und es ist viel eher anzunehmen, dass Frick als ein typischer Beamter der Innenpolitik seine Massnahmen angesehen hat, als durchaus selbstaendige Aktionen, die nichts zu tun haben sollten mit aussenpolitischen Gewaltloesungen.

Eine andere Beurteilung der Sachlage ergibt sich auch nicht aus den Massnahmen, die unmittelbar die Wiederaufruestung Deutschlands betrafen, also die Wiedereinfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht und die Besetzung der entmilitarisierten Zone des Rheinlandes.

In seiner Eigenschaft als Reichsminister des Innern hat Frick die Verordnungen der zivilen Verwaltung erlassen zur Erfassung der Wehrpflichtigen und daher auch das Wehrgesetz selbst mit unterzeichnet.

Aber auch diese Massnahmen waren nicht aus sich heraus als Vorbereitung eines Angriffskrieges zu erkennen. Die Wiedereinfuehrung der Wehrpflicht und die Uebernahme der Wehrhoheit ueber das entmilitarisierte Gebiet im Westen sind von Hitler selbst begruendet worden, vor seinen Mitarbeitern und vor der Weltoeffentlichkeit, mit Argumenten, deren Berechtigung damals weitgehend anerkannt worden ist, und auch zahlreiche auslaendische Staatsmaenner haben, nachdem der erste Schreck vorueber war, den wohlbegruendeten Friedensbeteuerungen Hitlers noch geglaubt und die Auffassung vertreten, dass fuer kriegerische Absichten Hitlers kein Grund zu ernster Sorge gegeben sei.

Gewiss hat Hitler selbst am 23.11.1939 vor den Oberbefehlshabern erklaert - Dokument 789-PS - USA Exhibit Nr. 23, dass er die

H0396-0056

Wehrmacht geschaffen habe, um mit ihr Krieg zu fuehren.

Aber diese Absicht hat Hitler vorher geschickt durch eine andere Begruendung verdeckt, die ihm damals noch geglaubt wurde, im Inlande und im Auslande, und wie die Beweisaufnahme ergeben hat, auch von den Mitarbeitern im eigenen Kabinett, die nicht in seine geheimen Plaene eingeweiht waren.

So kommt es, dass mehrere der Angeklagten sich darauf berufen haben, dass sie zwar die Wiederherstellung einer deutschen Wehrmab billigten, auch gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages, dass sie aber nicht den Krieg wollten und ihre Mitwirkung auch nicht angesehen haben als eine Beteiligung an der Planung von Angriffskriegen. Hinsichtlich des Angeklagten Frick ist nach Auffassung der Verteidigung der Beweis nicht gefuehrt, dass Hitler ihn von seinen Kriegsplaenen unterrichtet hat, und deshalb kann auch seine Mitwirkung bei den Massnahmen zur Wiederherstellung einer deutschen Wehrmacht ihm nicht zur Last gelegt werden als vorsaetzliche Mitwirkung bei der Planung von Angriffskriegen. Aehnlich liegt die Situation bei der Taetigkeit des Angeklagten, die zivile Verwaltung enerell einzurichten auf den Fall eines moeglichen Krieges, eine Aufgabe, die dem Angeklagten unter der Bezeichnung " Generalbevollmaechtigter fuer die Reichsverwaltung" uebertragen wurde durch das 2te Reichsverteidigungsgesetz vom 4.9.38.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass durch dieses 2-te Reichsverteidigungsgesetz vom 4.9.38 die Position des Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung erst geschaffen wurde, die also in dem ersten Reichsverteidigungsgesetz vom 21.5.1935 noc nicht enthalten war.

Zwar gab es schon lange Zeit vorher und zwar schon vor dem Jahre 1933, Besprechungen von Ministerialreferenten ueber das Thea " Reichsverteidigung ", die seit dem Jahre 1933 unter dem Namen " Reichsverteidigungsausschuss" zusammen kamen, in unregelmaessigen Zeitabschnitten, wie sich aus Dokumenten ergibt, die die Anklage vorgelegt hat. Diese Besprechungen hatten nichts zu tun

H0396 - 0057

mit einer Verabredung zum Angriffskrieg, sie behandeln im allgemeinen Fragen der Reichsverteidigung, wie sie auch in anderen Laendern ueblich sind. Durch das erste Reichsverteidigungsgesetz vom 21.5. 1935 ist sodann die Organisation der Reichsverteidigung straffer zusammengefasst worden, insbesondere durch die Bestellung eines Generalbevollmaechtigten fuer die Kriegswirtschaft, und der Angeklagte Schacht hat bereits bei seiner Vernehmung im einzelnen dargelegt, dass diese Position nicht der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienen sollte, nach den Aufgaben und Anweisungen, wie sie im ersten Reichsverteidigungsgesetz sich finden, sondern der Einrichtung der Wirtschaft auf die Verteidigung fuer den Fall eines moeglichen Angriffskrieges durch andere Staaten.

Nicht anders steht es mit der Position des Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung, wie sie durch das Zweite Reichsverteidigungsgesetz vom 4.9.1938 geschaffen wurde, die dem Angeklagten Frick uebertragen war auf Grund seiner Stellung als Reichsminister des Inneren.

Die Position bedeutet die zusammenfassende Einrichtung der gesamten zivilen Verwaltung fuer Zwecke der Reichsverteidigung. Mag nun auch Hitler selbst nach den Urkunden, die vor diesem Gericht vorgelegt worden sind, - zu der Zeit, als er das zweite Reichsverteidigungsgesetz veranlasste, bereits den Krieg gewollt haben, so ist doch fuer die Verteidigung des Angeklagten erheblich, ob Frick zu der damaligen Zeit die aggressiven Absichten Hitlers erkennen konnte, aus dem Gesetz selbst und seinen Vorarbeiten oder aus sonstigen Unterlagen oder Informationen, die ihm damals mitgeteilt wurden.

Das Gesetz selbst laesst nicht die Absicht Hitlers erkennen, es als Instrument der Vorbereitung des Angriffskrieges zu verwenden auf den Gebieten des zivilen Lebens.

Die Art der Aufgaben, die dem Angeklagten Frick gestellt worden sind, in seiner Eigenschaft als Generalbevollmaechtigter fuer die Reichsverwaltung, betrafen lediglich eine Konzentrierung der inner Verwaltung Deutschlands, fuer den Fall irgend eines moeglichen

H0396-0058

Krieges oder einer Kriegsdrohung und nichts anderes ergibt sich auch aus dem nachtraeglich vorgelegten Dokument 3787-PS, USA 782.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist so, dass immer nur die Rede ist von einer Verteidigung des Reiches im Falle eines Krieges. Das Gesetz spricht vom " Verteidigungszustand" und nennt den Fall einer " ueberraschenden Bedrohung des Reichsgebietes", be dessen Eintritt bestimmte Massnahmen getroffen werden mussten.

Dagegen laesst das Gesetz nicht erkennen, durch irgendeinen Hinweis, entsprechend dem wiederholt eroerterten Grundsatz Hitlers, der strikte auch gegenueber seinen naechsten Mitarbeitern durchgefuehrt wurde, niemanden von seinen Plaenen mehr wissen zu lassen, als der Betreffende wissen muesste fuer seie eigenen Arbeiten, und entsprechend diesem Grundsatz ist nicht anzunehmen und keinesfalls bewiesen, dass bei dem Auftrag fuer dieses Gesetz an das Innenministerium irgend etwas anderes mitgeteilt worden ist, als die Notwendigkeit, gegen eine ueberraschende Bedrohung des Reichsgebietes durch den moeglichen Angriff anderer Staaten Vorsorge zu treffen durch eine fuer diesen Fall vorgesehene Konzentrierung der Kraefte der inneren Verwaltung des Landes.

Ich brauche nicht eingehend darzulegen, dass eine solche Massnahme nicht als vorsaetzliche Vorbereitung eines Angriffskrieges gewertet werden kann, wenn sie den zustaendigen Stellen der inneren Verwaltung als notwendig erklaert worden ist fuer die Verteidigung des Reiches gegen den drohenden Angriff eines anderen Staates, den Hitler sehr geschickt vorzutaeuschen verstand allen denen, die seine geheimen Plaene nicht zu erkennen brauchten, die trotzdem seine Ruestung und die von ihm befohlene Einrichtung des Staates auf den Kriegsfall verstehen sollten.
Ich habe mich nun kurz zu befassen mit einigen weiteren Dokumenten, die die Taetigkeit des Angeklagten Frick zum Gegenstand haben als Generalbevollmaechtigter fuer die Reichsverwaltung.
Frick hat in einer Rede vom 7.3.1940 sich ueber diese Stellung ausgesprochen - Dokument 2608 PS. USA Exhibit Nr. 714 - und erklaert, dass die planmaessige Vorbereitung der Verwaltung fuer

H0396-0059

den moeglichen Fall eines Krieges schon waehrend des Friedens erfolgt sei, durch die Bestellung eines Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung.

Plaidoyer Dr. Pannenbeckers fuer Dr. Frick :

Diese Rede bestaetigt also nur, was sich schon aus dem Text des Gesetzes ergibt. Genau so verhaelt es sich mit dem Dokument 2986 PS USA Exhibit Nr. 409, einem Affidavit des Angeklagten, das das Gleiche besagt.

Die Position des Generalbevollmaechtigten fuer die Reichsverwaltung laesst sich deshalb auch nicht zusammen mit der Bestellung eines Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft und der Stellung des Chefs OKW nach diesem Gesetz bezeichnen als die eines " Triumvirats" fuer die Regierungsbefugnisse in Deutschland. Von einer Regierung durch ein solches Triumvirat ist in- und ausserhalb Deutschlands niemals etwas bekannt geworden und auch der Zeuge Lammers hat auf die absolut untergeordneten Aufgaben hingewiesen, die durch diese Personen im Wege von Verordnungen erledigt worden sind, Aufgaben, die mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges nichts zu tun hatten. Ein anderes Taetigkeitsgebiet des Angeklagten wird von der Anklage ebenfalls gewertet als Teilnahme an der Vorbereitung zum Angriffskriege, naemlich die Arbeit Fricks fuer den Verein fuer das Deutschtum im Auslande.

Ich verweise auf die Dokumente Frick Exhibit Nr. 4 und 3258 PS, das Letztere vorgelegt als GB 262. Beide Dokumente ergeben, dass Frick den genannten Verein als einen Zusammenschluss zur Pflege kultureller Beziehungen der Deutschen im Auslande unterstuetzt und essen kulturelle Bestrebungen gefoerdert hat. Die Dokumente ergeben aber nicht, dass Frick irgendeine Taetigkeit entfaltet hat zur Foerderung der Ziele einer sogenannten Fuenften Kolonne im Auslande. Ein weiteres Dokument, aus dem die Anklage eine Billigung der Politik des Angriffskrieges durch Frick entnommen hat, ist das Affidavit von Messersmith 2385 PS USA-Exhibit Nr. 68. Dieses Affidavit ist von mehreren Angeklagten als fehlerhaft bezeichnet worden, und insbesondere der Angeklagte Schacht

H0396 - 0060

hat bei seiner Vernehmung den Beweis gefuehrt, dass es ueberhaupt nicht richtig sein kann in wesentlichen Punkten.

Die Anklage hat den Zeugen nicht zum Kreuzverhoer stellen koennen. Gegen eine Verwertung des Affidavit erhebe ich fuer Frick Einspruch, zumal eine zusaetzliche aufklaerende Befragung des Zeugen durch schriftliche Fragebogen nur zu dem Ergebnis gefuehrt hat, dass der Zeuge mit allgemeinen Redewendungen eine konkrete Beantwortung der ihm gestellten Fragen umgangen hat. Die Beantwortung des Fragebogens zeigt deutlich genug, dass Messersmit konkrete Angaben gar nicht machen kann und offenbar in seinem Affidavit sich ueber sein Erinnerungsvermoegen selbst erheblich getaeuscht hat.

Ich glaube nicht, dass sein in wesentlichen Punkten wiederlegtes Affidavit fuer ein gerichtliches Urteil verwertet werden kann. Zu dem Thema, ob der Angeklagte Frick sich an einer bewussten Vorbereitung des Angriffskrieges beteiligt habe, hat die Anklage weiter vorgelegt, das Dokument D 44 USA-Exhibit Nr. 428. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass das Reichsministerium des Innern im Jahre 1933 eine Anweisung gegeben haben soll, amtliche Veroeffentlichungen in einer Form nicht abzufassen, die dem Ausland Gelegenheit geben koennte, einen Verstoss gegen den Versailler Vertrag aus den Veroeffentlichungen zu entnehmen. Das Dokument laesst nicht erkennen, ob mit den Weisungen tatsaechliche Vertragsverletzungen verdeckt werden sollten, oder ob es sich darum handelte, nur den Anschein von Vertragsverletzungen zu vermeiden. Aehnlich liegt das Problem bei dem Dokument 1350 PS USA - Exhibit Nr. 742.

Es handelt sich dabei um die Niederschrift ueber eine Besprechung zwischen der Fuehrung der SA und dem Reichswehrminister, der der SA im Jahre 1933 den Vorschlag machte, Haushaltmittel des Reiches zur militaerischen Ausbildung der SA durch das Reichsministerium des Innern festsetzen zu lassen. Das Dokument laesst nicht erkennen wie sich das Reichsministerium des Innern zu diesem Vorschlag verhalten hat und wenn es ihn angenommen haette, wuerde dies wiederum nicht mehr beweisen, als dass das Reichsministerium des Innern die Wiederherstellung einer deutschen Wehrmacht gefoerdert hat,

H0396-0061

eine Tatsache, die ohnehin bewiesen ist.

Alle diese Dokumente erbringen also nicht den Beweis, dass der Angeklagte Frick die Massnahmen als Vorbereitung zum Angriffskrieg erkannt hat, die Hitler als notwendig fuer die Verteidigung des Reiches anordnete. Waehrend des Krieges im Jahre 1941, wenige Tage vor dem Beginn des Krieges mit der Sowjetunion, hat allerdings eine Besprechung stattgefunden zwischen dem Angeklagten Rosenberg und Vertretern von Ministerien, ueber Massnahmen bei einer moeglichen Besetzung von Gebieten der Sowjetunion. Es ergibt sich dies aus dem Dokument 1039 PS USA -Exhibit Nr. 146, dem Bericht Rosenbergs ueber diese Verhandlungen, in dem es heisst, da Verhandlungen stattgefunden haben mit " Reichsminister Frick " (Staatssekretaer Stuckart). Diese Einklammerung besagt, dass das Reichsministerium des Innern bei diesen Verhandlungen vertreten war durch den Staatssekretaer Stuckart, also Frick persoenlich an den Verhandlungen nicht teilgenommen hat.

Da die Verhandlungen nur wenige Tage vor dem Beginn des Krieges im Osten stattfanden, ist durch das Dokument nicht erwiesen, dass Frick selbst von den Verhandlungen noch vor dem Beginn des Krieges Kenntnis erhalten hat, der sodann ja von Hitler, wie allgemein bekannt ist, proklamiert wurde als eine notwendige Massnahme der Verteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff der Sowjetunion. Wie sehr Hitler seine wirklichen Angriffsabsichten geheim hielt und ueberhaupt das wahre Ziel aller seiner politischen Massnahmen, den Krieg zu verdecken verstand, durch Jahre hindurch mit tausend ueberzeugenden Gruenden, mit denen er die Einzelmassnahmen seiner Angriffspolitik rechtfertigte, ist durch zahlreiche Beweise in diesem Prozess geklaert worden.

Es gab einen sehr engen Kreis von Mitarbeitern, die Hitler ueber seine Kriegsplaene unterrichtete, aber dieser Kreis war nicht ausgewaehlt nach der Stellung des Betreffenden im Kabinett oder nach seiner Position in der Parteihirarchie, sondern ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt, ob der Betreffende mit Ruecksicht auf seine eigenen Arbeiten ihm Rahmen der Vorbereitung des Kriege

H0396 - 0062

den aggressiven Charakter der allgemeinen Politik Hitlers kennen musste, oder sogar seine dtaillierten Angriffsplaene. Das Dokument 386 PS, USA-Exhibit Nr. 25 ergibt, mit welcher Konsequenz das Prinzip der Geheimhaltung gewahrt worden ist, selbst gegenueber aelteren Mitgliedern der Partei und den Verwaltern wichtiger Ressorts im Reichskabinett.

Wer wie der Minister des Innern, im Rahmen der Kriegsvorbereitung nur Massnahmen durchzufuehren hatte, die als Aufgaben einer reinen Defensive die gleichen sein konnten, wurde in Beachtung des Hitlerschen Prinzips ueber seine Angriffsabsichten nicht unterrichtet.

Aus diesem Grunde ist die Anwesenheit des Angeklagten Frick auch bei keiner einzigen dieser geheimen Konferenzen verzeichnet, in denen Hitler seine aussenpolitschen Plaende und seine Kriegsziele einem Kreise ausgewaehlter Maenner bekannt gab. Insbesondere die Ausschaltung des Reichskabinetts als Gremium fuer die Bekanntgabe solcher Plaene hat Hitler in dem soeben erwaehnten Dokument 3o6 PS ausdruecklich betont und begruendet. In einer anderen Niederschrift ueber eine aehnliche Konferenz, Dokument L 79, USA-Exhibit Nr. 27, ist der weitere Grundsatz niedergelegt, dass niemand etwas von den Kriegsplaenen erfahren darf, der nicht fuer seine Arbeit direkt diese Plaene kennen muss.

Nicht nur bei den Besprechungen Hitlers ueber seine Angriffspolitik, die vor Beginn des Krieges stattfanden, fehlt der Name Fricks auf der Liste der Anwesenden, das gleiche gilt auch bei den zahlreichen Konferenzen ueber die weiteren Kriegsziele und Angriffsabsichten Hitlers, die waehrend des Krieges abgehalten wurden. Auch ueber die spaeteren Angriffe ist Frick nicht unterrichtet oder in ihre Bearbeitung eingeschaltet worden, wie sich aus den Vortraegen Hitlers ueber seine Plaene und den jeweiligen Listen der Anwesenden ergibt, die zum Teil hier vorgelegt worden sind.

Frick, ein reiner Fachmann der inneren Verwaltung, der fuer militaerische und aussenpolitische Fragen nicht als kompetent galt, war gut genug fuer die Einrichtung der zivilen Verwaltung fuer den

H0396-0063

Fall irgendeines moeglichen Krieges - ihn gingen nach der Auffassung Hitlers - seine aussenpolitischen und seine militaerischen Plaene nichts an. Die Anklage behauptet jedoch weiter, dass nach der Eroberung fremder Gebiete und nach ihrer Besetzung der Angeklagte Frick die Verwaltungspolitik in diesen Gebieten bestimmt habe und fuer diese verantwortlich sei und die Anklage, wertet diese behauptete Taetigkeit des Angeklagten gemaess Artikel 6 Buchstaben a des Statuts, als " Beteiligung an der Durchfuehrung von Angriffskriegen".

Nach den Darlegungen der Anklage soll Frick ueber die besetzten Gebiete ein " over-all control " ausgeuebt haben, insbesondere in seiner Eigenschaft als Chef der " Zentralstelle " fuer die besetzten Gebiete.

Auf Grund der gleichen Funktion soll er verantwortlich sein fuer alle Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in den besetzten Gebieten und eingegliederten Gebieten vor und waehrend des Krieges begangen worden sind, bis zu seiner Abberufung als Reichsminister des Inneren am 2o. August 1943.

Es ist eine Frage der Rechtsauslegung, ob die Bestaetigung in der Verwaltung von besetzten Gebieten gemaess Artikel 6 Buchstaben a des Statuts zu werten ist als " Durchfuehrung von Angriffskriegen " oder ob eine Strafbarkeit nur in Betracht kommt unter dem Gesichtspunkt von Verbrechen gegen das Kriegsrecht oder gegen die Humanitaet. Fuer die Entscheidung dieser Frage scheint mir wesentlich, dass es nicht zu den Aufgaben der Beamten einer zivilen Verwaltung gehoert, nachdem die Kriegshandlungen abgeschlossen sind, zu pruefen, ob eine rechtmaessige oder eine unrechtmaessige Besetzung vorliegt, nach den Normen des Voelkerrechts. Eine solche Pruefungspflicht wuerde fuer das Ressort der zivilen Verwaltung, auch fuer den Verwaltungschef, eine Ueberspannung bedeuten, dessen Taetigkeit nicht als rechtswidrig bezeichnet werden kann mit der Begruendung, dass das von ihm verwaltete Gebiet vor kurzer oder sogar vor langer Zeit entgegen den Bestimmungen des Voelkerrechts annektiert worden sei. Eine

solche Pruefungspflicht gibt es nicht in der Praxis der zivilen Verwaltung. Das Statut zwingt auch nicht zu einer derartigen Auslegung, da unter einer Durchfuehrung von Angriffskriegen bei ungezwungener Auslegung die Kriegsverhandlungen selbst zu verstehen sind, nicht aber die spaetere zivile Verwaltung eroberter Gebiete. Durch eine solche Auslegung wuerde nicht unmoeglich gemacht werden die Bestrafung von Verbrechen, die sich in der Verwaltung der besetzten Gebiete ereignet hat. Diese Verbrechen unterliegen als Verbrechen gegen die Humanitaet oder gegen das Kriegsrecht ohnehin einer Bestrafung nach dem Statut. Es ist nun anschliessend zu eroertern, fuer welche Gebiete im einzelnen der Angeklagte Frick eine Verantwortlichkeit traegt. Es sind dies zunaechst die Gebiete, die staatsrechtlich eingegliedert worden sind in den Staatsverband des Deutschen Reiches und die deshalb " eingegliederte Gebiete " genannt wurden. Diese Gebiete kamen mit der staatsrechtlichen Einordnung in das Reich unter dessen Verwaltung, aber auch nur insoweit, also unter die Autoritaet des Reichsministers des Inneren, sodass fuer die innere Verwaltun dieser Gebiete der Angeklagte Frick bis zum 2o. August 1943 die staatsrechtliche Verantwortung eines Ministers traegt. Im Osten handelte es sich dabei um die Gebiete Westpreussen - Posen-Danzig also die sogenannten eingegliederten Ost-Gebiete, die bis zum Versailler Vertrag zum Staatsverband des Deutschen Reiches gehoer hatten. Im Osten erfurh die gleiche staatsrechtliche Behandlung das Gebiet von Memel, im Westen das Gebiet von Eupen-Malmedy und im Suedosten das Sudetenland. Ferner wurde in den Staatsverband des Deutschen Reiches aufgenommen das Land Oesterreich. Fuer alle diese Gebiete ist Frick beteiligt an den Gesetzen - und Verwaltungsmassnahmen, durch die die Eingliederung herbeigefuehrt wurde, er traegt fuer die innere Verwaltung dieser Gebiete die uebliche Verantwortung eines Innenministers, biszu einer solchen Verabschiedung im August 1943. Fuer das Gebiet von Boehmen und Maehren bestand dagegen eine eigene Protektoratsregierung, die in dem Erlass ueber die Errichtung des Protektorats, Dokument 2119 PS, - als autonom bezeichnet ist und entsprechend auch durch das Reichsministerium des Inneren nicht kontrolliert wurde.

H0396 - 0064

H0396 - 0065

In aehnlicher Weise bestand eine vom Reichsministerium des Inneren nicht abhaengige Verwaltung in den polnischen Gebieten, die unter der Bezeichnung " Generalgouvernement " zusammengefasst und einem " Generalgouverneur " unterstellt worden sind. Im Gegensatz zu den sogenannten " eingegliederten Ostgebieten " hatte das Reichsministerium des Inneren keinerlei Weisungsrecht oder Verwaltungsbefugnisse fuer das Generalgouvernement - Dokument 3o79 PS - welches den Erlass Hitlers enthaelt ueber die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete. Dasselbe ergibt sich aus zahlreichen anderen Dokumenten, unter anderem dem Dokument USSR 223, dem Tagebuch von Frank, in dem dieser erklaert, dass in seinem Gebiet keinerlei Reichszentralen hinein zu regieren befugt seien.

Das Gleiche gilt fuer alle anderen besetzten Gebiete, fuer die unter irgendeiner Rechtsform eine besondere Verwaltung bestellt worden ist.

Diese eigenen Verwaltungen waren jeweils nicht abhaengig von den entsprechenden Ressortministerien im Reich, sondern sie unterstanden dem jeweiligen Verwaltungschef des betreffenden Gebietes, der seitenerseits direkt Hitler untergeordnet war.

Dies gilt fuer die besetzten sowjetrussischen Gebiete, deren Verwaltung im Ganzen einem Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete unterstand. Dasselbe trifft zu fuer Norwegen, fuer das ein Reichskommissar bestellt war. Fuer die Niederlande war in aehnlicher Weise ein Reichskommissar bestellt, der ebenfalls vom Reichsministerium des Innern unabhaengig und Hitler direkt unterstellt war.

In Luxemburg, dem Elsass und in Lothringen gab es ebenfalls vom Reichsministerium des Innern nicht abhaengige Chefs der Zivilverwaltungen, waehrend in Belgien und Nordfrankreich eine Militaerverwaltung bestand, die ebenfalls vom Reichsministerium des Innern nicht abhaengig war.

In gleicher Weise waren die Verwaltungschefs der Gebiete, die im Suedosten Europas besetzt waren, vom Reichsministerium des Innern absolut unabhaengig. Fuer einen Teil der besetzten Gebiete findet sich nun in dem jeweiligen Dekret ueber die Schaffung einer

H0396 - 0066

eigenen zivilen Verwaltung die Bestimmung, dass der Reichsminister des Inneren zur Zentralstelle bestimmt werde, und aus dieser Formulierung hat die Anklage eine Verantwortlichkeit des Angeklagten Frick fuer die Verwaltung aller Gebiete hergeleitet ; wie in der Anklageschrift ausgefuehrt ist.

Die tatsaechlichen Aufgaben der Zentralstelle ergaben sich aus der Verordnung ueber die Errichtung einer Zentralstelle fuer Norwegen, - Dokument 3082 PS - oder Nr. 24 im Dokumentenbuch Frick. Eine weitere Erlaeuterung der Aufgaben hat der Zeuge Dr. Lammers gegeben. Damals hatte die Zentralstelle in erster Linie die Aufgabe, den Chefs der Zivilverwaltungen in den besetzten Gebieten auf eine entsprechende Anforderung hin, Personal zur Verfuegung zu stellen. Wenn also fuer irgendein Gebiet ein ziviler Beamter benoetigt wurde, wandte sich die Verwaltung des betreffenden Gebietes an die Zentralstelle im Reichsministerium des Innern, die dann irgend einen Beamten aus dem Reich dem Chef der Zivilverwaltung zur Verfuegung stellte - dazu war das Reichsministerium des Innern besonders geeignet, da es ueber zahlreiche Beamte der inneren Verwaltung in Deutschland verfuegte.

Aber die Abgabe eines Beamten aus dem eigenen Ressort an eine andere Dienststelle, die von diesem Zeitpunkt an allein den Beamten mit ihren Weisungen versieht, begruendet nicht eine Verantwortlichkeit fuer die weitere Taetigkeit dieses Beamten in seinem neuen Ressort, dem das Reichsministerium des Innern keinerlei Weisungen geben konnte. Ein Beispiel : Wenn der Justizminister einen seiner Beamten dem Aussenminister ueberlaesst, so traegt fuer die weitere Taetigkeit dieses Beamten natuerlich nur der Aussenminister die Verantwortung. Diese Taetigkeit der Zentralstelle rechtfertigt also nicht die Annahme einer Verantwortlichkeit fuer die Verwaltung der besetzten Gebiete durch Frick.

Die Anforderung von Beamten fuer die besetzten Gebiete war im Reichsministerium des Innern zusammengefasst und das ist, wie die Vernehmung des Zeugen Lammers ergeben hat, die - ich zitiere aus dem eben genannten Dokument 3082 PS : " ..einheitliche, auf die

H0396 - 0067

Beduerfnisse Norwegens abzustimmende Zusammenarbeit der obersten Reichsbehoerden untereinander und mit dem Reichskommissar." - Ende des Zitats.

Entsprechend hat auch die Beweisaufnahme der Angeklagten Rosenberg, Frank, Seyss-Inquart, die als Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten fungiert haben, in keinem Falle eine irgendwie geartete Zusammenarbeit mit dem Angeklagten Frick ergeben, in seiner Eigenschaft als Reichsminister des Innern oder als Leiter der Zentralstelle in diesem Ministerium.

Nun hat die Anklage auf mehrere Dokumente verwiesen, um zu beweisen, dass der Angeklagte Frick eine umfassende Kontrolle ausgeuebt habe ueber alle besetzten Gebiete.

Aus den Dokumenten ergibt sich jedoch tatsaechlich keine weitergehende Verwaltungstaetigkeit, als ich sie soeben dargelegt habe. Das Dokument 3304 PS beweist eine Verwaltungstaetigkeit fuer die eingegliederten Ostgebiete, Das deckt sich mit meinem Sachvortrag, dass die eingegliederten Ostgebiete in ihrer inneren Verwaltung dem Reichsministerium des Innern unterstellt waren, auf Grund ihrer staatsrechtlichen Eingliederung in den Staatsverband des Deutschen Reiches.

Dieses Dokument bezieht sich aber nicht auf die Verwaltung der besetzten Ostgebiete, also des Generalgouvernements, oder der besetzten sowjetrussischen Gebiete.

Das weiter vorgelegte Dokument 1039 PS - USA - Exhibit Nr. 146 beweist die Abgabe von Verwaltungsbeamten aus dem Ressort des Reichsministerium des Innern an den Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete, also die typische Aufgabe der Zentralstelle, auf die ich bereits eingegangen bin. Weiter hat die Anklage Urkunden vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass das Reichsministerium des Innern mitgewirkt hat bei der Verleihung der Staatsangehoerigkeit. Auch dieser Umstand beweise aber nicht eine Verwaltungsbefugnis des Angeklagten Frick fuer die besetzten Gebiete, sondern widerlege eine typische Taetigkeit eines Innenministers, dessen Ressort generell zustaendig ist fuer die Regelung der Deutschen Staatsangehoerigkeit, auch wenn diese sich auf Personen bezieht,

H0396-0068

die ausserhalb des Reichsgebietes leben.

Auch aus dieser Taetigkeit des Innenministers laesst sich also nicht beweisen eine umfassende Verwaltungspolitik und generelle Verantwortung des Angeklagten Frick fuer die Verwaltung der besetzten Gebiete.

Frick hatte insbesondere in den besetzten Gebieten, die nicht in das Reichsgebiet eingegliedert waren, keinerlei Befugnisse oder Zustaendigkeit im Aufgabenkreis der Polizei.

Fuer die besetzten Gebiete sind die polizeilichen Aufgaben von Hitler direkt auf Himmler uebertragen worden, vergleiche das Dokument - 1997 - PS - USA Exhibit Nr. 319, den Erlass Hitlers ueber die polizeiliche Sicherung h/ der Ostgebiete die unmittelbar auf Himmler uebertragen wurde.

Das Gleiche ergibt sich aus dem Dokument 447-PS USA Exhibit Nr. 315, einer Weisung des OKW vom 13.3.41, in der es heisst, dass der Reichsfuehrer SS in den besetzten Ostgebieten Sonderaufgaben erhaelt, hinsichtlich deren Ausfuehrung er selbstaendig handelt und in eigener Verantwortung. Nicht anders steht es auch mit den polizeilichen Aufgaben in den anderen besetzten Gebieten, die jeweils entweder dem Reichsfuehrer SS Himmler uebertragen waren oder SS- und Polizeifuehrern, die disziplinaer wiederum nur Himmler unterstanden, in manchen Faellen aber sachlich eingeordnet waren in den Dienstbereich des in Frage kommenden Chefs der Zivilverwaltung, zum Beispiel des Generalgouverneurs in Polen, vergleiche den im Dokumentenbuch Frick unter Nr. 25 aufgenommenen Auszug aus dem Tagebuch Franks, auch USSR 223.

H0396 - 0069

In keinem Fall unterstanden also die polizeilichen Aufgaben in den besetzten Gebieten dem Angeklagten Frick.

Für Verbrechen gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität in den besetzten Gebieten ist deshalb eine Verantwortlichkeit des Angeklagten Frick nicht gegeben, da er in diesen Gebieten Verbrechen weder befohlen noch verhindern konnte.

Für das Gebiet des Deutschen Reichs habe ich nun einzugehen auf di von der Anklage behauptete Verantwortlichkeit des Angeklagten Frick für alle Massnahmen der Polizei, einschliesslich der Gestapo, sowie der Einrichtung und Verwaltung der Konzentrationslager. Ich darf zunächst auf die Dokumente meines Beweisvortrages Bezug nehmen, aus denen sich ergibt, dass die Polizei einschliesslich der politischen Polizei, im Jahre 1933 noch eine Angelegenheit der einzelnen Länder innerhalb des Reiches war, also Preussens, Bayerns und so weiter.

Entsprechend sind in Preussen die Geheime Staatspolizei und die Konzentrationslager durch Göring eingerichtet und verwaltet worden, in seiner Eigenschaft als preussischer Minister des Innern. Die Aufgaben der politischen Polizei gingen sodann durch ein preussisches Gesetz vom 3o.11.1933 auf das Amt des preussischen Ministerpräsidenten über, das ebenfalls von Göring verwaltet wurde, sodass Frick bei der Vereinigung der Ämter des Reichs= und preussischen Innenministers im Frühjahr 1934 die Aufgaben der politischen Polizei nicht übernahm, diese vielmehr bei Göring als dem Ministerpräsidenten verblieben.

Eine ähnliche Regelung bestand in den anderen Ländern, in denen nach und nach Himmler zum speziellen Beauftragten für die politische Polizei bestellt wurde. Der Reichsminister des Innern hatte während dieser Zeit nur das Recht der sogenannten "Reichsaufsicht" über die Länder, von dem Frick Gebrauch gemacht hat durch den Erlass von allgemeinen Weisungen und Rechtsverordnungen, und hier war der einzige Punkt, an dem Frick als Minister des Reiches einen Einfluss ausüben konnte auf die Angelegenheiten der politischen Polizei und der Konzentrationslager.

H0396 - 0070

Frick hat diese Möglichkeit benutzt, um im Sinne seiner durch den Zeugen Gisevius bestätigten Grundhaltung, Willkürmassnahmen der politischen Polizei zu verhindern und abzustellen, soweit dies unter den damaligen Verhältnissen in seinen Kräften stand. Er hat versucht, durch den Erlass von Rechts= und Verfahrungsbestimmungen die willkürliche Praxis der politischen Polizei der Länder einzuengen.

Ich verweise auf das Dokument 779-PS, das ich als Frick-Exhibit Nr. 6 vorgelegt habe.

Es handelt sich dabei um einen Erlass von 12. April 1934, der entsprechende einengende Bestimmungen enthält unter der bezeichnenden Präambel, ich zitiere: "Um den bei der Verhängung der Schutzhaft aufgetretenen Missbräuchen abzuhelfen...."

Ende des Zitats.

Es folgen dann Anweisungen an die Regierungen der Länder, die die Anordnung der Schutzhaft in zahlreichen Fällen verbieten, in denen sie bisher missbräuchlich von der Gestapo angeordnet worden war.

In diesem Kampf Fricks gegen Willkürmassnahmen der politischen Polizei der Länder hatte diese allerdings den längeren Atem, da sie unter der Leitung von Göring und Himmler stand, denen der "Bürokrat" Frick -wie Hitler ihn verächtlich nannte- an Einfluss in Partei und Staat nicht annähernd gleichkam.

Die politische Polizei der Länder hat deshalb vielfach in der Praxis die Rechtsverordnungen Fricks nicht beachtet. Aber Frick hat dem nicht tatenlos zugesehen, solange er glauben konnte, durch seine Intervention die wilde Praxis der politischen Polizei der Länder in geordnete und von Rechtsvorschriften geleitete Bahnen zu lenken.

Ich verweise auf das Dokument 775-PS, Frick-Exhibi Nr. 9, ein Memorandum Fricks an Hitler, das klar und deutlich die Dinge bei ihrem Namen nennt, von Rechtsunsicherheit, Unruhe und Verbitterung spricht und Einzelfälle einer missbräuchlichen Handhabung des Rechts der Schutzhaft durch die politische Polizei der Länder scharf rügt. Ich schalte hier ein: Das gleiche Dokument beweist auch, dass der Angeklagte sich im Kirchenkampf eindeutig auf die

H0396 - 0071

Seite der Kirche gestellt hat, wie dies ausserdem durch das Dokumer Neurath Exh. Nr. 1 bestätigt ist.

Ich fahre dann im Text fort:

Der Zeuge Gisevius hat in seiner Aussage auf ein weiteres Memorandum hingewiesen, das er selbst für Frick entworfen hat, als einen weiteren Versuch, durch eine scharfe Kritik und Vorschläge einer Rechtskontrolle Einhalt zu gebieten der willkürlichen Praxis der politischen Polizei der Länder. Alle diese Versuche haben aber keinen Erfolg gehabt, weil der politische Einfluss Fricks zu gering war, und er sich gegenüber Göring und Himmler nicht durchsetzen konnte, -und was Frick selbst damals noch nicht erkennen konnte- weil die Praxis von Göring und Himmler wesentlich dem entsprach, was Hitler in Wirklichkeit selbst wollte.

Die von der Anklage vorgelegten Dokumente zeigen also, in Verbindung mit den von der Verteidigung angebotenen Beweismitteln, dass Frick auf dem Gebiete der politischen Polizei und der Anordnung der Schutzhaft eine gewisse Zuständigkeit hatte zu einer Zeit, als die Polizei noch zu den Aufgaben der Einzelstaaten gehörte. Diese Beweismittel zeigen auch, dass die Zuständigkeit Fricks während dieser Zeit nur eine sehr beschränkte war, und sie zeigen weiter, dass Frick im Rahmen seiner Zuständigkeit ausschliesslich tätig geworden ist, um gegen Terror und Willkür der Gestapo einzuschreiten, durch allgemeine Weisungen und durch mehrfache Beschwerden in Einzelfällen, sodass nicht der Schluss gerechtfertigt ist, dass Frick sich an den Terror= und Gewaltmassnahmen der Gestapo in irgendeiner Weise positiv beteiligt hat.

In einem spätern Zeitpunkt hat sich die rechtliche Situation geändert.

Durch den Erlass Hitlers vom 17.6.1936, Dokument 2073-PS im Dokumentenbuch Frick Nr. 35 wurden die Aufgaben der Polizei für das gesamte Reichsgebiet zusammengefasst und einheitlich an Himmler übertragen, dessen Behörde formell eingegliedert wurde in das Reichsministerium des Innern, unter der Bezeichnung "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern."

H0396 -0072

Die Frage ist nun, ob der Angeklagte Frick in seiner Eigenschaft als Reichsminister des Innern durch diese Neuregelung irgendeine Befehlsgewalt oder ein praktisch durchsetzbares Weisungsrecht erhalten hat über die politische Polizei, ihre Ämter und ihre Beamten. Als Himmler auf seinen eigenen Wunsch, den er auf Grund seines Einflusses bei Hitler durchsetzen konnte, zum Polizeichef für das ganze Reich ernannt wurde, gab es in Deutschland kein eigenes Polizei= oder Sicherheitsministerium-

Darauf ist es zurückzuführen, dass die einheitliche Leitung der Polizei in der Person Himmlers formell in das Reichsministerium des Innern eingegliedert wurde.

Himmler sollte aber mehr sein als ein Abteilungsleiter im Innenministerium.

Für ihn und seine Zwecke wurde deshalb eine für das Deutsche Verwaltungsrecht völlig neuartige Position geschaffen: das gesamte Aufgabengebiet der Polizei wurde von den übrigen Sachgebieten des Innenministeriums abgetrennt und Himmler gesondert unterstellt, unter einer neu geschaffenen Amtsbezeichnung, die als eine staatliche Dienststelle die Worte "Reichsführer SS" enthielt, also Himmler die Möglichkeit gab, staatlich-polizeiliche Aufgaben unter einer Amtsbezeichnung durchzuführen, die ihn als Reichsführer der SS und damit als eine oberste Parteidienststelle kennzeichnete und in dieser Eigenschaft unabhängig erscheinen liess von irgendwelcher Anweisungen eines staatlichen Ministers.

Um auch in der beamtenmässigen Einordnung die Unabhängigkeit seines Amtes noch besonders zu betonen, erhielt Himmler weiter von Anfang an das Recht, wie ein Reichsminister die Angelegenheiten der Polizei im Kabinett selbstständig und in eigener Verantwortung zu vertreten, wie sich dies aus dem Erlass über seine Ernennung -2073-PS- ergibt.

Dieser Erlass ist geradezu ein Musterbeispiel einer Überschneidung von Kompetenzen, die Hitler in seinen Regierungssysten so bevorzugte.

Himmler war in das Innenministerium eingegliedert und als Beamter

des Innenministeriums formell gebunden an Weisungen des Ministers. Aber er war auch selbstständiger Polizeichef mit dem Recht, im Kabinett in eigener Verantwortung die Angelegenheiten der Polizei zu vertreten und also dort Frick auszuschalten.

Ausserdem konnte er seine Anordnungen gleichzeitig mit der Autorität eines Reichsführers SS versehen, in die ihm Frick überhaupt nicht hineinzureden befugt war.

Bei der tatsächlichen Auswirkung dieser verwickelten Regelung kam der überragende Einfluss Himmlers auf Hitler noch verstärkend hinzu:

Frick hat noch wiederholt versucht, gemäss seiner Überzeugung zur Sicherung eines geordneten Staatsapparates sich einzuschalten, durch allgemeine Weisungen, durch die Willkürakte der politischen Polizei verhindert werden sollten.

Noch durch einen Erlass vom 25.1.1938 hat er versucht, die Zulässigkeit der Schutzhaft einzuschränken, und er hat sie verboten für eine Reihe von Fällen einer missbräuchlichen Anwendung.

Ich verweise auf das Dokument 1723-PS, USA-Exhibit Nr. 206, von dem sich ein Auszug im Dokumentenbuch Frick unter Nr. 36 findet. Er verbot die Schutzhaft als Ersatz oder neben einer gerichtlichen Bestrafung, verbot ihre Anordnung durch mittlere oder untere Instanzen der Polizei, er ordnete die obligatorische vorherige Anhörung des Beschuldigten an, er verfügte eine regelmässige Überprüfung der Fortdauer der Haftgründe und er verbot grundsätzlich die Anordnung der Haft gegen Ausländer, gegen die die Polizei bei staatsgefährdendem Verhalten nur das Recht einer Ausweisung aus dem Reichsgebiet haben würde.

Die Einwendung liegt nahe, dass die Praxis der Gestapo sich um all diese Weisungen Fricks nicht gekümmert hat, und Himmler und seine Unterführer eine absolute Herrschaft des Terrors und der Gewalt aufrechterhalten hätten.

Das ist zutreffend und durch den Zeugen Gisevius in Einzelheiten bestätigt worden.

Aber es kommt mir für die Verteidigung Fricks auf etwas anderes

H0396 - 0073

H0396 - 0074

an: Zu zeigen, dass Frick selbst derartige Willkürakte missbilligt und versucht hat, was in seinen Kräften stand, um derartigen Willkürakten entgegenzutreten.

Schliesslich verbot Hitler ihm aber auch dies: Er liess ihm durch Lammers mittelen, -wie dieser als Zeuge bestätigt hat,- dass er sich um die Angelegenheiten der Polizei nicht kümmern solle, das mache Himmler besser allein, die Polizei sei bei Himmler gut aufgehoben.

So hat Himmler am Ende die Polizei vollständig in der Hand gehabt, und er hat dies auch äusserlich dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er mit Einverständnis Hitlers nach einiger Zeit den Zusatz "im Reichsministerium des Innern" in seiner Dienstbezeichnung nicht mehr geführt hat, sondern sich nur noch "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" nannte, wie sich ebenfalls aus der Aussage des Zeugen Lammers ergibt.

Ich glaube, dass bei dieser Sachlage das Problem einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Frick für die politische Polizei und deren Massnahmen der Willkür nicht entschieden ist mit der Tatsache, dass die gesamte Polizei seit dem Jahre 1936 formell eingegliedert war in das Reichsministerium des Innern, da erwiesen ist, dass Frick selbst sich an Akten der Willkür nicht beteiligt hat, er im Gegenteil immer wieder versucht hat, gegen eine solche Praxis der Willkür einzuschreiten mit seinen Kräften, die jedoch der Persönlichkeit und dem Einfluss Himmlers bei Hitler in keiner Weise gewachsen waren.

Für eine gerechte Beurteilung bitte ich, es auf die tatsächlichen Befehls= und Machtverhältnisse abzustellen und nicht auf das rein äusserliche Indiz einer formellen Eingliederung der fraglichen Aufgaben in das Reichsministerium des Innern.

Ich schalte hier folgendes ein:

Die Anklage hat in ihrem Vortrag vom 3. Juli 1946 noch das Dokument D 181, GB 528 vorgelegt und dazu erklärt, dass dieses Dokument beweise, dass die politische Polizei nicht nur formell in das Innenministerium eingegliedert gewesen sei, sondern dass Frick die tatsächliche Verantwortung für die Massnahmen der Polizei trage,

H0396 - 0075

Tatsächlich ergibt das Dokument jedoch nur, dass Frick als Innenminister eingeschaltet war in das Verfahren bei der Sterilisierung von sogenannten Erbkranken.

Das Dokument hat mit irgendwelchen Massnahmen der Polizei nichts zu tun, und erst recht nichts mit Massnahmen der politischen Polizei. Es gibt auch keinerlei Aufschluss über die Position Himmlers im Innenministerium.

Ich fahre dann in meinen Plaedoyer fort:

In diesem Zusammenhang habe ich noch kurz auf den Hinweis der Anklage einzugehen, dass der Erlass Hitlers über die Einsetzung Himmlers zum Chef der Deutschen Polizei - das Dokument 2073-PS - von Frick selbst mitunterzeichnet sei.

Ich glaube, dass das Verhältnis zwischen Frick und Himmler und die unterschiedlichen Beziehungen beider zu Hitler genügend geklärt sind, um den Schluss zu rechtfertigen, dass die Einsetzung Himmlers allein einer Abmachung entsprach zwischen Hitler und Himmler, gegen die ein Widerspruch Fricks aussichtslos war. Es handelt sich um das gleiche Problem, das soviele Angeklagte betrifft, nämlich das der formellen Mitzeichnung eines Befehles, der von Hitler angeordnet war und vom Chef eines Ressorts formell mitunterzeichnet wurde, obwohl der Ressortchef auf den Befehl keinen Einfluss hatte und ihn auch nicht hätte verhindern können, zumal der Befehl ohne Mitzeichnung des Ministers als Führererlass staatsrechtlich voll wirksam gewesen wäre.

Ich habe nun auf einige Dokumente einzugehen, die die Anklage als eine aktive Tätigkeit des Angeklagten Frick gewertet hat im Aufgabengebiet der politischen Polizei.

Das Dokument 3304-PS, auf das die Anklage in diesem Zusammenhang hingewiesen hat, habe ich schon behandelt. Es betrifft eine Verordnung über die Zuweisung eines höheren Polizeiführers an den Reichsstatthalter in den, dem Staatsverband des Deutschen Reiches eingegliederten Ostgebieten, behandelt also den verwaltungsmässigen Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters in einen Teil des Reiches.

H0396 - 0076

Die genannte Verordnung fällt deshalb in den Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit des Innenministeriums und beweist insofern nicht eine polizeiliche Tätigkeit.

Mit irgendwelchen Willkürakten der Gestapo hat diese Verordnung ausserdem nichts zu tun.

Auf der gleichen Linie liegt der Erlass vom 20. September 1936 -Dokument 2245-PS- über die Einsetzung von Polizei-Referenten bei den preussischen Provinzialverwaltungen, die ebenfalls als Behörden der inneren allgemeinen Reichsverwaltung dem Reichsministeriu des Innern unterstanden.

Die Zuweisung eines Polizei-Referenten zur Behörde der allgemeiner Verwaltung in der Provinz ist eine Massnahme der inneren Reichsverwaltung.

Auch diese Massnahme hatte mit Willkürakten der Gestapo keinen Zusammenhang, und sie beweist insbesondere auch nicht die Ausführung irgendwelcher Weisungen des Angeklagten an die Gestapo. Nicht anders verhält es sich mit den Dokumenten, die die Anklage gewertet hat als eine Beteiligung des Angeklagten an der Errichtung und Verwaltung der Konzentrationslager, oder als eine Billigung der Methoden des Terrors durch die Gestapo.

Im Vortrag vom 22. November 1945 hat die Anklage auf das Dokument 2533-PS Bezug genommen als Beweis für eine Billigung dieser Einrichtungen durch den Angeklagten Frick.-

Ich brauche auf den Inhalt des Dokumentes nicht näher einzugehen. Es handelt sich nämlich um einen Aufsatz des Angeklagten Frank in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, als dessen Urheber irrtümlich Frick von der Anklage genannt ist. Ein anderes Dokument hat nicht genügenden Beweiswert, dass es für ein gerichtliches Urteil nach Auffassung der Verteidigung verwertet werden könnte. Ich meine das Dokument 2523-PS, Exhibit Nr- 235, das einen Auszug enthält aus einer Rede, die Frick im Jahre 1927 gehalten haben soll -aber der Auszug aus dieser Rede ist entnommen aus eine sozialdemokratischen Provinzzeitung, einer kleinen und für Frick gegnerischen Zeitung, deren Berichterstatter also kein authenti-

H0396 - 0077

sches Exemplar der Rede zur Verfügung hatte- und wir wissen alle, welche Irrtümer und Missverständnisse sich vielfach in solchen Kurzberichten finden, deren Fassung vom Redner selbst nicht überprüft werden kann.

Eine verlässliche Quelle ist dieses Dokument also nicht, nach welchem Frick gesagt haben soll, dass die Geschichte nicht nur mit dem Stimmzettel, sondern mit Blut und Eisen geschrieben werde. Die Anklage bezieht sich auf Verhandlungen über eine Enteignung von Land zur Erweiterung des Geländes des Konzentrationslagers Auschwitz. Für Enteignungen ist zuständig die allgemeine innere Verwaltung, und aus diesem Grunde ist zu den Verhandlungen ein Beamter aus dem Innenministerium zugezogen worden, der jedoch erklärt hat -Blatt 2 der englischen Übersetzung des Dokumentes,- dass er nicht befugt sei, über das Eigentum an den Grundstücken zu verfügen. Auch aus diesem Dokument lässt sich also nicht entnehmen irgend eine politisch-polizeiliche Tätigkeit des Angeklagten, oder eine Billigung der Praxis der Konzentrationslager.

Die Anklage hat in diesem Zusammenhang schliesslich darauf hingewiesen, dass der Angeklagte Frick die Konzentrationslager Oranienburg und Dachau selbst besucht habe.

Der Angeklagte bestreitet nicht den von dem Zeugen Höss bekundeten Besuch in Oranienburg im Jahre 1938.

In der damaligen Zeit war der äussere Rahmen der Lager allgemein noch der eines Truppenübungsplatzes, wie der Zeuge Höss selbst bestätigt hat.

Von Morden, Misshandlungen und ähnlichen Verbrechen konnte ein offizieller Besucher eines Lagers damals jedenfalls nicht bemerken, sodass ein Besuch kein entscheidendes Argument ist für die Kenntnis von Verbrechen in Konzentrationslagern.

Das Konzentrationslager Dachau dagegen hat Frick niemals besucht entgegen der Aussage des Zeugen Blaha.

Ich verweise insoweit auf die Aussage von Gillhuber, der als ständiger Begleiter Fricks von einem solchen Besuch wissen müsste, wenn er stattgefunden hätte.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass die beiden anderen ständigen Begleiter Fricks von mir ebenfalls als Zeugen angegeben waren, aber vom Gericht im Einverständnis mit der Anklage als unnötig angesehen wurden, mit der Begründung, dass einer der Begleiter als Zeuge ausreichend sei.

Zum Abschluss dieses Kapitals habe ich noch einzugehen auf einen Hinweis der Anklage, die Frick einmal als Chef des Reichssicherheitshauptamtes bezeichnet hat.

Ich darf verweisen auf die Aussage des Zeugen Ohlendorf, der dem Gericht erklärt hat, dass das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eine Schöpfung Himmlers war, der in diesem Amt zusammenfasste seine staatlich-polizeilichen Aufgaben und seine Funktionen als Reichsführer SS, zu denen Frick keinerlei Beziehungen und erst recht keine Befehlsgewalt hatte. Der Chef dieses Amtes war also ganz allein Himmler selbst.

Ich habe weiter einzugehen auf die Vorwürfe, die den Angeklagten Frick gemacht werden hinsichtlich der Verfolgung von Angehörigen der jüdischen Rasse.

Frick hat mitgewirkt an gesetzlichen Massnahmen, insbesondere den Nürnberger Gesetzen, und an Verwaltungsmassnahmen, die er als Ausdruck einer nationalsozialistischen Rassenpolitik angesehen hat.

Dagegen liegt kein Beweis dafür vor, dass Frick selbst teilgenommen oder gewusst hat von den Massnahmen einer physischen Ausrottung, die Himmler und seine Organe durchgeführt haben im direkten Auftrage Hitlers, und absolut geheimgehalten vor jedem, der an diesen grauenhaften Vorgängen nicht selbst beteiligt war.

Dem Angeklagten wird sodann aus seiner Tätigkeit als Innenminister noch zum Vorwurf gemacht eine Mitwirkung bei der Tötung von Kranken und Geisteskranken.

Die grundlegende Weisung Hitlers ist enthalten in dem Dokument 630-PS, USA-Exhibit Nr. 342.
Dieses Dokument ergibt, dass Hitler eine entsprechende Anordnung nicht an irgend eine staatliche Dienststelle erteilt hat, sondern völlig ausserhalb des staatlichen Befehlsapparates der Ministerien an zwei einzelne Personen, nämlich Bouhler und Dr. Brandt.
Auch hat Hitler selbst entgegen allen Regeln diesen Auftrag nicht seinerseits in staatlicher Funktion gezeichnet als Führer und Reichskanzler, sondern er hat privates Briefpapier benutzt mit dem Kopf "Adolf Hitler."

H0396 – 0078

H0396 - 0079

Daraus ergibt sich, was auch der Zeuge Lammers bestaetigt hat, dass Hitler mit diesen Massnahmen nicht das Innenministerium oder eine sonstige staatliche Dienststelle beauftragt hat, sondern zwei seiner Parteigenossen, wie auch das Hoheitszeichen der Partei sich als einziges Zeichen auf diesem Briefbogen befindet.

Die von der Anklage vorgelegten Dokumente beweisen dagegen, dass Beschwerden erfolgt sind, die auch an das Innenministerium gelangten, aber sie erbringen nicht den Beweis, dass Frick persoenlich im Widerspruch zu dem Dokument 630 PS an den Massnahmen fuer die Toetung beteiligt worden ist oder sie haette verhindern koennen. Nach seiner Verabschiedung aus dem Innenministerium wurde Frick am 20. August 1943 zum Reichsprotektor in Boehmen und Maehren bestellt. Hier bekam er eine Aufgabe, die von vornherein eindeutig in ihrer Zustaendigkeit begrenzt wurde.

Ich verweise auf das Dokument [illegible]43 PS, auch als USSR-60 und unter Nr. 29 im Dokumentenbuch Frick, ferner 1366 PS, von mir vorgelegt als Frick-Exhibit Nr. 5a. Ich verweise ferner auf die Aussage des Zeugen Lammers. Das Amt des Reichsprotektors war urspruenglich die einheitliche Vertretung der Reichsgewalt im Protektorat.

In der tatsaechlichen Handhabung gingen die Machtbefugnisse jedoch mehr und mehr auf den damaligen Staatssekretaer des Reichsprotektor Frank ueber.

Mit der Ernennung Fricks im August 1943 wurden nun auch formell die Regierungsbefugnisse durch einen Fuehrererlass, der nicht veroeffentlicht wurde, auf Frank uebertragen, der von diesem Zeitpunkt an die Dienstbezeichnung erhielt: "Der Deutsche Staatsminister in Boehmen und Maehren."

Dem Reichsprotektor verblieb seitdem im wesentlichen das Recht der Repraesentation und das Gnadenrecht, von dem eine missbraeuchliche Ausnutzung durch Frick seitens der Anklage nicht behauptet oder nachgewiesen ist. Dagegen leitete Frank als "Deutscher Staatsminister" nach dem erwaehnten Fuehrererlass seine Regierungsbefugnisse direkt von Hitler ab, von dem er unmittelbar ernannt war und von dem er ohne Zwischenschaltung Fricks seine Weisungen erhielt, auf die Frick kei-

H0396 - 0080

nerlei Einfluss auszuueben befugt war.

Bei dieser Sachlage laesst sich eine Belastung des Angeklagten Frick aussden Dokument 3589 PS - USA-Exhibit Nr. 720 - nicht herleiten.

Ich komme nun noch zu dem Vorwurf der Anklage, dass Frick fuer bestimmte Verbrechen verantwortlich sei, durch seine Zugehoerigkeit zu bestimmten Organisationen.

Die Anklage hat als solche Organisation die SS angefuehrt, der Frick jedoch niemals angehoert hat.

Er ist also nicht, wie die Anklage behauptet hat, General der SS gewesen.

Ich moechte annehmen, dass insoweit nur ein Irrtum der Anklage vorliegt. Irgendeinen Beweis hat die Anklage jedenfalls nicht erbracht.

Ebenso ist Frick niemals Mitglied der SA gewesen, wie auch wohl irrtuemlich die Tabelle ueber die Zugehoerigkeit der Angeklagten zu einzelnen Organisationen es verzeichnet. Auch insoweit fehlt es an irgend einen Beweis:

Die Anklage hat ferner Frick als die oberste Spitze der Gestapo erklaert und ihn demgemaess als ein Mitglied dieser Organisation bezeichnet, mit dem Argument, dass die Gestapo seit der Ernennung Himmlers zum Chef der Deutschen Polizei im Jahre 1936 formell dem Reichsministerium des Inneren eingegliedert war.

Aber die Gestapo hatte in der Person Himmlers ihren eigenen Chef, von dem allein sie Weisungen erhielt und die formelle Unterstellung der Person Himmlers unter den Innenminister macht diesen nicht zum Mitglied der von Himmler seinerseits allein befehligten Organisation.

Dem Angeklagten Frick wird weiter in seiner Eigenschaft als Reichsleiter die Mitgliedschaft zum Korps der Politischen Leiter zur Last gelegt. Der zum Verteidiger dieser Organisation bestellte Kollege wird seinerseits auf den Charakter dieser Organisation einzugehen haben. Fuer den Angeklagten Frick habe ich nur darauf hinzuweisen, dass er die formelle Position eines Reichsleiters hatte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Reichstagsfraktion der NSDAP.

Da der Reichstag selbst seit dem Jahre 1933 keine politische Bedeutung mehr hatte, wie ich nicht naeher darzulegen brauche, war auch

H0396 - 0081

diese Position Fricks praktisch ebenso bedeutungslos und nicht vergleichbar mit der Stellung von Reichsleitern, die wichtige politische Ressorts verwalteten.

Schliesslich war Frick als Reichsminister noch Mitglied der Reichsregierung.

Auch hinsichtlich des Charakters und der Befugnisse dieser Organisation nehme ich in erster Linie Bezug auf die noch folgenden Ausfuerungen meines Kollegen, der zum Verteidiger dieser Organisation bestellt worden ist.

Ich verweise hier lediglich auf die Aussagen von Lammers und Gisevius, ferner auf den Auszug aus dem Buch dieses Zeugen, den ich als Frick-Exhibit Nr. 13 eingereicht habe, zum Beweise fuer die Stellung und die Befugnisse, die das Reichskabinett gegenueber der diktatorischen Praxis Hitlers hatte.

Nach alledem erscheint der Angeklagte Frick als eine Persoenlichkeit die sich gewiss politisch eingesetzt hat, um Hitler zur Macht zu bringen, und die auch nach Erreichung dieses Zieles voruebergehend einen massgeblichen Einfluss auf die Innenpolitik ausgeuebt hat. Aber alle seine Massnahmen hatten innerpolitische Ziele, sie sollten nichts zu tun haben mit den aussenpolitischen Zielen eines Angriffskrieges und erst recht nicht mit Verbrechen gegen den Frieden oder gegen das Kriegsrecht - und dieser Zusammenhang ist ja auch nach Artikel 6 des Statuts dieses Gerichts fuer eine Aburteilung erforderlich, wie auch die Anklage selbst vorgetragen hat.

Als Frick spaeter erkannte, dass die Politik einen Weg ging, den er nicht mehr billigen konnte, hat er seinen gangzen Einfluss geltend zu machen versucht, um eine Aenderung herbeizufuehren.

Mehr und mehr musste er aber dann sehen, dass er mit seinen Beschwerden und Vorstellungen bei Hitler kein Gehoer fand, im Gegenteil, er musste erkennen, dass diese Beschwerden Hitlers Vertrauen zu ihm zerstoerten, der lieber sich von Himmler und ihm gleichgesinnten Personen beraten liess, sodass schliesslich Frick seit dem Jahre 1937 nicht mehr von Hitler empfangen wurde, wenn er irgendwelche Beschwerden vorbringen wollte.

H0396 - 0082

Frick hat dann solche aussichtslose Versuche aufgegeben, eine Aenderung der Lage herbeizufuehren, die auch ein Ruecktritt nicht geaendert haette, den er nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme wiederholt vergeblich angeboten hat.

So liegt seine Tragik in der Verstrickung in ein System, dessen erste Schritte er begeistert mitgemacht und dessen Entwicklung er sich anders vorgestellt hat.

Immerhin erscheint mir fuer die Beurteilung seiner Persoenlichkeit und seines Handelns wichtig, dass auch diese monatelange Beweisaufnahme nicht den Beweis einer persoenlichen Beteiligung des Angeklagten an irgendeinem Verbrechen erbracht hat.

Nicht ohne Grund bezeichnet John Gunther in dem Buch "Inside Europ das ich als Beweismittel dem Gericht vorgelegt habe, gerade den Angeklagten Frick als "the only honest Nazy". Gunther nennt ihn an de gleichen Stelle weiter einen "Buerokraten durch und durch". Hitler selbst hat ihn immer wieder den "Paragraphenschuster" genannt, den Frick, fuer ihn gerade typisch, nicht in irgend einer Volksversammlung kennengelernt hat, sondern in seinem Amtszimmer im Jahre 1919 bei der Polizei in Muenchen.

Dieser Mann empfand Begeisterung fuer die ihm selbst so fern liegen suggestive Kraft eines Hitler, der mit grossen Worten appellierte a sein Gemuet, seine Ehre und seine Vaterlandsliebe.

Hitler war es, der ihn stolz machte, mitwirken zu koennen an der Wideraufrichtung einer deutschen Nation, die durch eine starke Wehrmacht in der Lage sein sollte, eine friedliche, aber doch aktive Rolle in der Weltpolitik zu spielen.

Hitler war es aber auch, der es verstand, dem buergerlichen Beamten Frick sein Programm hinzustellen als den einzigen Weg zur Abwendung einer bolschewistischen Herrschaft in Deutschland - und was der scheinbaren Wahrheiten, Verdrehungen und Propagandakuenste mehr waren, durch die so viele getaeuscht wurden, die sich von der suggestiven Kraft eines Hitler haben mitreissen lassen und die nicht rechtzeitig erfasst haben, dass sie sich dem suggestiven Willen eines Verbrechers untergeordnet hatten, der bereit war, die Saeulen der Zivilisation

H0396 - 0083

stuerzen fuer seine Ziele und derschliesslich ganz Deutschland zu-
ruecklassen wuerde in einem ungeheueren geistigen und materiellen
Truemmerfeld, zu dessen Ueberwindung auch dieser Prozess beitragen
moege, durch ein Urteil nach Recht und Gerechtigkeit.

Dr. Hanns MARX (Verteidiger fuer den Angeklagten Julius Streicher):
Hoher Gerichtshof, Herr Praesident !

Ich beginne mit der Verteidigungsrede fuer den Angeklagten Julius
Streicher:

Als im Mai des vergangenen Jahres die letzten Kampfhandlungen des
groessten und schrecklichsten Krieges aller Zeiten zu Ende gegangen
waren, erhob sich das deutsche Volk nur langsam wieder aus der Dum
heit, in der es die letzten Monate des Krieges groesstenteils ver-
bracht hatte. Es hatte, wie alle Voelker Europas, Jahre hindurch Un
saegliches erduldet, besonders aber hatten die letzten Monate mit i
rem Bombenhagel so viel ueber Land un Volk gebracht, dass es fast
ueber Menschenmass hinausging.

Zu diesen Schrecken kam das Bewusstsein, dass der Krieg verloren w
und die Furcht vor dem ungewissen Schicksal, das die Besatzungszei
mit sich bringen wuerde. Als dann endlich die Zeit der ersten Angs
vorueber war, als das deutsche Volk wieder langsam aufzuatmen bega
da verbreitete sich erneut lachmendes Entsetzen.

Durch Presse und Rundfunk, durch Zeitungen und Film wurden die Sch
konstaten bekannt, die sich im Osten, in den Steppen und in den Ko
zentrationslagern abgespielt hatten. Deutschland erfuhr, dass Leut
Maenner seines Blutes, Millionen und Abermillionen unschuldiger ju
discher Menschen hingeschlachtet und vernichtet hatten. Instinktiv
fuehlten die meisten, dass diese Taten es sein muessten, die die
groesste Belastung aus allen den Vorwuerfen darstellen, die die Wo
Deutschland zu machen hatte.

Die Frage, ob das deutsche Volk in seiner Gesamtheit davon gewusst
und diese Handlungen gebilligt haette, war und ist die Schicksalsfr
ge ueberhaupt. Sie ist der Pruefstein, an dem es sich entscheiden
muss, ob Deutschland je wieder als gleichberechtigt in den gemeins
men Kultur-und Lebenskreis der Welt zurueckkehren kann oder nicht.

H0396 - 0084

Wie bei jeder Schuld erhob sich auch hierbei sofort die Frage und die Suche nach dem Verantwortlichen.

Wer hatte diese Greueltaten befohlen, wer hatte sie ausgefuehrt und wie konnte es ueberhaupt zu einem derart unvorstellbaren Geschehen kommen, zu derartigen Tagen die in der Geschichte, selbst der fruehesten Zeit, nicht ihresgleichen finden.

In all dieses Fragen und Raten kam die Nachricht, dass der fruehere Gauleiter von Franken, der Herausgeber des "Stuermer", der jetzige Angeklagte Julius Streicher amerikanischen Truppen in die Haende gefallen sei. Aus dem Echo, das diese Nachricht in den ausschliesslich in Haenden der Besatzungsmacht befindlichen und von dieser herausgegebenen Zeitungen, ebenso wie in den Rundfunknachrichten ausloest war zu entnehmen, dass die Welt der Auffassung war, mit Julius Streicher nicht nur einen der zahlreichen antisemitischen Propagandisten des Dritten Reiches gefangen genommen zu haben, sondern kurz gesagt, den Judenfeind Nr. 1.

Die beherrschende Meinung in der uebrigen Welt war offensichtlich die, dass man Julius Streicher nicht nur den aktivsten Propagandisten der Judenverfolgung und Judenvernichtung ergriffen habe, sondern dass er auch an der Ausfuehrung der Vernichtungshandlungen im staerksten Masse beteiligt gewesen sei.

Er sollte, so hoerte man, nicht nur der groesste Judenhasser und Prediger der Judenvernichtung gewesen sein, sondern auch der, auf dessen unmittelbaren Einfluss die Ausrottung des europaeischen Judentums zurueckzufuehren sei.

Nur aus diesem Gesichtspunkt heraus ist es zu erklaeren, dass der Angeklagte Streicher zusammen mit den uebrigen Angeklagten unter den Hauptverantwortlichen des nationalsozialistischen Systems hier auf der Anklagebank sitzt. Denn an sich gehoert er weder nach seiner Persoenlichkeit noch gemessen an seinen Aemtern und Stellungen zum Fuehrerkreis der NSDAP oder zu deren entscheidenden Persoenlichkeiten.

Von dieser urspruenglich wohl auch von der Anklagebehoerde geteilten Auffassung ist diese allerdings bereits fruehzeitig abgewichen, denn schon die schriftliche Anklage machte dem Angeklagten Streicher nicht mehr zum Vorwurf, dass er unmittelbar und direkt an den verabscheuungswuerdigen Massenmorden beteiligt gewesen sei; sie hat vielmehr erklaert, dass er weniger als alle anderen Angeklagten mit einer direkten und unmittelbaren Schuld belastet werden koenne, lediglich seine Propaganda, sein Wirken in Wort und Schrift, wurden ihm zum Vorwurf gemacht.

Im Einzelnen wurden die Anklagepunkte gegen den Angeklagten Streicher wie folgt zusammengefasst:

H0396 - 0085

I. Unterstuetzung der Machtergreifung und Festigung der Macht der NSDAP nach deren Eintritt in die Regierung.

II. Vorbereitung von Angriffskriegen durch Propagierung der Judenverfolgung.

III. Geistige und seelische Vorbereitung und Erziehung zum Judenhass

a.) des deutschen Volkes,

b.) der deutschen Jugend,

c.) der aktiven Vernichter des Judentums.

Ohne Julius Streicher kein Auschwitz, kein Mauthausen, kein Maidanek, kein Lubli so laesst sich die Anklage wohl kurz zusammenfassen.

Was den Anklagepunkt I anbelangt, so stellt der Angeklagte nicht in Abrede, dass er die spaetere Machtergreifung der Partei von denen fruehesten Anfaengen an mit all seinen Kraeften unterstuetzt und gefordert hat. Diese Unterstuetzung erstrec te sich darauf, dass er eine von ihm selbst in Franken aufgezogene Bewegung der in den Jahren nach dem erste Weltkrieg denkbar kleinen und lediglich auf Suedba ern beschraenkten Partei Adolf Hitlers zur Verfuegung stellt und dass er weiter nach Hitlers Entlassung aus der Festung Landsberg sofort wieder zu diesem stiess und in der Folgezeit dessen Ideen und Zielenauf das Entschiedenste vertrat.

Vorsitzender: Das Gericht vertagt sich.

(woraufhin sich das Gericht um 16.00 bis Freitag den 12. Juli 10.00 vertagt.)